BAYERISCHER GEMEINDETAG

02/2023

VERBAND KREISANGEHÖRIGER STÄDTE, MÄRKTE UND GEMEINDEN
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

BAYERISCHER GEMEINDETAG

GUT INFORMIERT

ÜBERSENDUNG VON GERICHTSENTSCHEIDUNGEN AN DIE GESCHÄFTSSTELLE

Die Auskunfts- und Beratungstätigkeit der Geschäftsstelle hängt in einem hohen Maße davon ab, wie gut der Informationsfluss zwischen Mitgliedskörperschaften und der Geschäftsstelle ist. Wir bitten deshalb unsere Mitglieder dringend, uns gerichtliche Entscheidungen umgehend zu überlassen und uns über anhängige Verfahren bei den Verwaltungsgerichten oder bei den obersten Bundesgerichten zu informieren, damit andere Mitglieder schnell und zeitnah von diesen Erfahrungen profitieren können.

IMPRESSUM

HERAUSGEBER UND VERLAG
Bayerischer Gemeindetag,
Körperschaft des öffentlichen Rechts;
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
Direktor Dr. Franz Dirnberger

ANZEIGENVERWALTUNG
Bayerischer Gemeindetag
Katrin Zimmermann, Tel. 089 360009-43

VERANTWORTLICH FÜR
REDAKTION UND ANZEIGEN
Bayerischer Gemeindetag, Wilfried Schober
Dreschstraße 8, 80805 München
Telefon 089 360009-30
baygt@bay-gemeindetag.de

KREATION UND UMSETZUNG
Benkler & Benkler GmbH, Werbeagentur
84032 Altdorf bei Landshut, benkler.com

DRUCK, HERSTELLUNG, VERSAND
Druckerei Schmerbeck GmbH
Gutenbergstraße 12, 84184 Tiefenbach

PAPIER
Umschlag: Magno Volume 1.1 170 g/m²
Innenteil: Bavaria matt 70 g/m²

ERSCHEINUNGSWEISE UND PREISE
Die Erscheinungsweise ist monatlich.
Bezugspreis 33,– EUR jährlich,
bei Mitgliedern im Beitrag enthalten

BILDNACHWEISE
Titelbild: © Katrin Zimmermann
Bilder ohne Kennzeichnung: alle © BayGT

INHALTSVERZEICHNIS

41 **QUINTESSENZ**

43 **EDITORIAL**

FACHBEITRÄGE

44 Dr. Andreas Gaß
Satzungsmuster für gemeinsame Kommunalunternehmen

50 Muster einer Unternehmenssatzung für gemeinsame Kommunalunternehmen

58 Cornelia Hesse
Wechsel im Präsidium und in der ARGE „Frauen führen Kommunen“

60 Astrid Herold und Georg Große Verspohl
Bericht zur Landesversammlung 2022

64 Der Lawinenbericht als unverzichtbares Hilfsmittel zum Schutz vor Lawinengefahr

66 Personalnot in den Kommunen – Rettet den Amtsschimmel!

SERVICE

67 **Aus dem Verband**

72 **Aktuelles aus Brüssel**

77 **Seminarangebote**
Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunalverwaltungen

WICHTIGES IN KÜRZE

KOMMUNALWIRTSCHAFT

SATZUNGSMUSTER FÜR GKU

gKU? Was ist das? Auflösung: gKU ist die Abkürzung für gemeinsames Kommunalunternehmen. Vor knapp 20 Jahren hat der Bayerische Gesetzgeber die Möglichkeit einer interkommunalen Zusammenarbeit in der Rechtsform des gemeinsamen Kommunalunternehmens geschaffen. Im Gesetz über kommunale Zusammenarbeit in Bayern (KommZG) finden sich in den Artikeln 49 und 50 die entsprechenden Grundlagen.

Wie das Kommunalunternehmen ist auch das gKU eine Anstalt des öffentlichen Rechts, allerdings mit mehreren Gemeinden als Anstaltsträger. Das gemeinsame Kommunalunternehmen soll den Gemeinden als Alternative zum Zweckverband und zur GmbH zur Verfügung stehen, weshalb auch die Umwandlung eines bestehenden Zweckverbands oder einer kommunal getragenen Kapitalgesellschaft in eine gKU ermöglicht wurde. Abgesehen von Privaten kommen als Träger eines gemeinsamen Kommunalunternehmens sowohl Gemeinden als auch Landkreise und Bezirke in Frage; daneben auch gemeindliche Kommunalunternehmen, Zweckverbände und Verwaltungsgemeinschaften.

Um ihre internen Regelungen auf eine öffentlich-rechtliche Grundlage zu stellen, bedarf es einer Unternehmenssatzung für ein solches gemeinsames Kommunalunternehmen. Der für kommunales Wirtschaftsrecht zuständige Referent in der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags, Dr. Andreas Gaß, hat sich die Arbeit gemacht, ein solches Satzungsmuster für gemeinsame Kommunalunternehmen zu erarbeiten und zu kommentieren. Sie finden seinen einführenden Beitrag und das Muster einer Unternehmenssatzung in diesem Heft.

Es bleibt zu wünschen, dass das Muster auf lebhaftes Interesse stößt.

→ Seiten 44 bis 57

Präsident Dr. Uwe Brandl (rechts) zusammen mit seinen Kollegen aus den anderen kommunalen Spitzenverbänden zu Gesprächen über die Krankenhausreform bei Gesundheitsminister Klaus Holletschek (Mitte)

FRAUEN

FRAUEN FÜHREN KOMMUNEN

Im Oktober vergangenen Jahres fand die Landesversammlung des Bayerischen Gemeindetags in Neuburg vorm Wald statt. Die Rede des Präsidenten haben wir bereits in der Dezemberausgabe der Verbandszeitschrift für Sie abgedruckt. In diesem Heft berichten wir nun im Nachgang über den Tagungsablauf und personelle Veränderungen.

Die für Frauenfragen zuständige Referentin Cornelia Hesse teilt in diesem Heft noch einmal mit, was bereits mit Pressemitteilung vom Oktober letzten Jahres verkündet wurde: Frau Bürgermeisterin Dr. Birgit Kreß, Markt Erlbach (Lkr. Neustadt an der Aisch / Bad Windsheim) ist neue Zweite Vizepräsidentin des Gemeindetags. Damit verbunden war auch ein Stabswechsel

Folgen Sie uns: **twitter.com/BayerischerGem1**

an der Spitze der Arbeitsgemeinschaft „Frauen führen Kommunen“. Anstelle von Frau Dr. Kreß sind nun Bürgermeisterin Kathrin Alte, Gemeinde Anzing (Lkr. Ebersberg) und Susanne Hoyer, Erste Bürgermeisterin der Gemeinde Langenbach (Lkr. Freising) neue Sprecherinnen der Arbeitsgemeinschaft. Beide werden in diesem Heft vorgestellt.

Frau Hesse weist darauf hin, dass nicht nur in den Rathäusern, sondern auch bei der Musik Frauen bisweilen den Ton angeben. So sind nicht wenige Bürgermeisterinnen Mitglied im neu gegründeten Blasmusikorchester der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister des Bayerischen Gemeindetags.

→ Seiten 58 und 59

BAYERISCHER GEMEINDETAG

RÜCKBLICK AUF DIE LANDESVERSAMMLUNG

Wie bereits mehrfach berichtet, fand die Landesversammlung des Bayerischen Gemeindetags mit ihren Delegierten aus den 71 Kreisverbänden am 12. und 13. Oktober 2022 in Neunburg vorm Wald (Oberpfalz) statt. Die für die Organisation und Durchführung zuständigen Personen in der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags, Astrid Herold und Georg Große Verspohl, berichten in dieser Ausgabe ausführlich über den Ablauf dieser wichtigen Tagung.

Zur besseren Illustration des Geschilderten finden Sie darüber hinaus eine Doppelseite mit Impressionen von der Landeversammlung.

→ Seiten 60 bis 63

UMWELTGEFAHREN

LAWINENLAGEBERICHT ALS LEBENSRETTER

Wer im Winter im bayerischen Alpenraum unterwegs sein will, ist gut beraten, den täglichen Lawinenlagebericht als unverzichtbares Hilfsmittel zum Schutz vor Lawinengefahren zu konsultieren. Von Anfang Dezember bis Anfang Mai wird dieser Bericht jeden Tag um 18 Uhr veröffentlicht. Die Lawinenwarnzentrale im Bayerischen Landesamt für Umwelt erstellt diesen Lawinenlagebericht.

Wie er erstellt wird und welche Vorzüge er beinhaltet, können Sie dem informativen Beitrag in dieser Ausgabe entnehmen.

→ Seiten 64 und 65

v.r.n.l.: DStGB-Präsident Dr. Uwe Brandl bei Bundesumweltministerin Steffi Lemke und DStGB-Beigeordnetem Bernd Düsterdiek in Berlin

DER GEMEINDETAG SETZT EIN ZEICHEN BEI DER ENERGIEWENDE!

Man muss sich die Zahlen immer wieder vor Augen führen: Wenn die von Bund und Land vorgegebenen Ziele der Energiewende erreicht werden sollen, ist in den nächsten Jahren ein gigantischer Kraftakt erforderlich, den vor allem die Gemeinden zu stemmen haben und da wiederum vor allem diejenigen, die den ländlichen Räumen zuzurechnen sind.

Nur einige Beispiele: In jeder neuen Woche von jetzt an bis ins Jahr 2040 müssen in Bayern Freiflächen-PV-Anlagen mit einer Fläche von 160 Fußballfeldern errichtet werden. Jede Woche müssen zwei neue 5 MW Windkraftanlagen in Betrieb gehen. Jede Woche müssen 2.300 fossile Heizanlagen durch regenerative Anlagen ersetzt und 1.250 Wohngebäude energetisch saniert werden. Noch einmal: Das muss in Bayern in jeder Woche in den nächsten 25 Jahren passieren...

Der Bayerische Gemeindetag hat jetzt ein Eckpunktepapier erarbeitet, das die wesentlichen Positionen und insbesondere die Forderungen unseres Verbandes zur Energiewende im Strombereich zusammenfasst. An dieser Stelle sollen nur einige zentrale Punkte herausgegriffen werden:

- Es macht aus unserer Sicht wenig Sinn, wenn die Gemeinden ohne Richtschnur ins Rennen geschickt werden. Der Staat muss eindeutige Ausbauziele vorgeben, an denen sie sich orientieren können und diese mit belastbaren Potentialkarten hinterlegen, die die Gemeinden ihren eigenen Planungen zugrunde legen können.

- Extrem wichtig ist, dass es nicht allein um den Neubau regenerativer Energiequellen geht, sondern dass die Netzstruktur mit diesem Ausbau harmonisiert und rasch weiterentwickelt werden muss. Dieser Punkt muss raschestmöglich angegangen werden. Das neue „Deutschlandtempo“, das die Realisierung eines LNG-Terminals innerhalb weniger Monate möglich gemacht hat, muss auch auf den Netzausbau übertragen werden.

- Bei all dem muss die Planungshoheit der Gemeinden so weit wie möglich respektiert werden. Es wäre der völlig falsche Weg, die Energiewende über hektische baurechtliche Privilegierungen – wie jüngst bei der Photovoltaik entlang von Autobahnen geschehen – vorantreiben zu wollen. Das führt zu Wildwuchs und wenig Akzeptanz!

- Und schließlich: Die Wertschöpfung muss in der Region, bei den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern und den Gemeinden bleiben. Dazu müssen verpflichtende Abgaben zugunsten der Kommunen und gesetzliche Beteiligungsmöglichkeiten für Gemeinden und Bürger geschaffen werden. Andere Bundesländer haben uns das schon vorgemacht!

Die bayerischen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister stehen der Energiewende extrem aufgeschlossen gegenüber und werden alles tun, um die Klimaziele zu erreichen. Allerdings dürfen sie nicht alleine gelassen werden. Wir haben klar und offen formuliert, was wir brauchen. Der Staat ist jetzt am Zug, den Gemeinden die notwendige Unterstützung zu liefern!

DR. FRANZ DIRNBERGER
Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Bayerischen Gemeindetags

SATZUNGSMUSTER FÜR GEMEINSAME KOMMUNALUNTERNEHMEN

Text Dr. Andreas Gaß, Bayerischer Gemeindetag

In der Ausgabe 7 / 2021 unserer Verbandszeitschrift[1] haben wir das aktualisierte Muster der Unternehmenssatzung eines Kommunalunternehmens veröffentlicht, das in Zusammenarbeit des Bayerischen Gemeindetags mit dem Bayerischen Städtetag, dem Bayerischen Landkreistag, dem BKPV und dem Verband kommunaler Unternehmen e.V., Landesgruppe Bayern (VKU), entstanden ist und mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmt wurde.[2] Dieses Muster für Kommunalunternehmen mit einer Gemeinde als Anstaltsträger wurde vom Bayerischen Gemeindetag nunmehr zu dem nachfolgend abgedruckten Satzungsmuster für gemeinsame Kommunalunternehmen mit mehreren Anstaltsträgern fortentwickelt, das als Orientierungshilfe bei der Errichtung solcher Unternehmen herangezogen werden kann. Die einzelnen Bestimmungen des Musters sind entsprechend den Gegebenheiten vor Ort anzupassen, zu ergänzen oder gegebenenfalls zu streichen. Für die Mitglieder des Bayerischen Gemeindetags steht das Satzungsmuster im Intranet unter dem Pfad Mitglieder → Fachthemen → Kommunales Wirtschaftsrecht → Gemeindliche Unternehmen zum Download im Word-Format zur Verfügung.

Die Rechtsform des gemeinsamen Kommunalunternehmens (gKU) und die zu beachtenden besonderen rechtlichen Vorgaben bei der Konzeption der Unternehmenssatzung sollen hier kurz dargestellt werden. [3]

RECHTSGRUNDLAGEN

Die Möglichkeit einer interkommunalen Zusammenarbeit in der Rechtsform des gemeinsamen Kommunalunternehmens wurde in Bayern 2004 mit Einfügen der **Art. 49 und 50** in das **KommZG** geschaffen.[4] Während Art. 49 KommZG Regelungen zur Entstehung des gemeinsamen Kommunalunternehmens durch die Gründung eines solchen Unternehmens durch mehrere Gemeinden, den Beitritt einer Gemeinde zu einem bereits bestehenden Kommunalunternehmen oder durch Umwandlung bestehender Unternehmen und Körperschaften in ein gemeinsames Kommunalunternehmen enthält, werden in Art. 50 Abs. 2 bis 7 KommZG die aufgrund der Mehrträgerschaft notwendigen speziellen Vorgaben normiert. Diese orientieren sich weitgehend am **Zweckverbandsrecht**. Im Übrigen verweist Art. 50 Abs. 1 i. V. m. Art. 26 Abs. 1 KommZG generell auf die für das Kommunalunternehmen geltenden **Vorschriften der Art. 89 bis 91 GO.**

DR. ANDREAS GAß

Darüber hinaus findet die **Verordnung über Kommunalunternehmen** (KUV) mit Ausnahme des § 28 und unter Beachtung einiger weniger Besonderheiten (vgl. etwa § 1 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 KUV) auch auf gemeinsame Kommunalunternehmen Anwendung.

Die **Zulässigkeit** der Errichtung eines gemeinsamen Kommunalunternehmens oder des Beitritts zu einem gKU richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Art. 87 GO (vgl. Art. 49 Abs. 1 Satz 3 KommZG).[5] Die Entscheidungen der Gemeinde hierzu sind bei der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen (vgl. Art. 96 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 GO).

Die **staatliche Aufsicht** über gemeinsame Kommunalunternehmen ist in Art. 51 Abs. 1 KommZG geregelt.

DAS GKU ALS ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Wie das Kommunalunternehmen ist auch das gKU eine **Anstalt des öffentlichen Rechts**, allerdings mit mehreren Gemeinden als Anstaltsträger. Das gemeinsame Kommunalunternehmen soll den Gemeinden als Alternative zur für interkommunale Kooperationen herkömmlichen Rechtsform des Zweckverbands und zu Privatrechtsformen wie der GmbH zur Verfügung stehen, weshalb auch die Umwandlung eines bestehenden Zweckverbands oder einer kommunal getragenen Kapitalgesellschaft in ein gKU ermöglicht wurde.[6]

Träger eines gemeinsamen Kommunalunternehmens können Gemeinde, Landkreise und Bezirke sein, daneben kommen auch gemeindliche Kommunalunternehmen, Zweckverbände und Verwaltungsgemeinschaften im Rahmen ihres Aufgabenbereichs als Anstaltsträger in Betracht, nicht dagegen Private.[7]

Wie dem Kommunalunternehmen können auch dem gKU **Aufgaben** ganz oder teilweise mit den zugehörigen **hoheitlichen Befugnissen** übertragen werden (vgl. Art. 50 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 89 Abs. 2 GO). Seit Einführung der Rechtsform im Jahre 2004 wurden zahlreiche gemeinsame Kommunalunternehmen für verschiedene gemeindliche Aufgabenbereiche errichtet, insbesondere in den hoheitsrechtlich geprägten Bereichen der Abwasserbeseitigung, Wasserversorgung oder des Friedhofwesens, darüber hinaus aber auch zur Energieversorgung, zur Erfüllung der Aufgaben eines Bauhofs, zur Erbringung von IT-Dienstleistungen, im sozialen Wohnungsbau oder Tourismus.

UNTERNEHMENSVERFASSUNG

Wie das Kommunalunternehmen verfügt auch das gKU über eine **Vorstandsverfassung**. In Bezug auf die Organkompetenzen des Vorstands und des Verwaltungsrats sowie das Verhältnis zwischen diesen Organen gelten nach Art. 50 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 KommZG die Vorschriften der Art. 90 Abs. 1 und 2 GO in Verbindung mit den Regelungen der Unternehmenssatzung entsprechend.[8]

Aufgrund der Mehrträgerschaft notwendige Abweichungen ergeben sich bei der **Zusammensetzung des Verwaltungsrats.** Hier gelten nach Art. 50 Abs. 4 KommZG an das Zweckverbandsrecht angelehnte Regelungen. Nach Satz 1 dieser Vorschrift entsendet jede beteiligte Gemeinde mindestens ein Mitglied in den Verwaltungsrat.[9] Grundsätzlich wird eine Gemeinde im Verwaltungsrat durch den ersten Bürgermeister[10] als geborener Vertreter kraft Amtes vertreten; mit Zustimmung des ersten Bürgermeisters und seiner gewählten Stellvertreter (die weiteren Bürgermeister) kann eine beteiligte Gemeinde eine andere Person als ihren Vertreter bestellen.[11] Die Unternehmenssatzung kann zudem bestimmen, dass einzelne oder alle beteiligte Gemeinden mehrere Vertreter in den Verwaltungsrat entsenden oder dass die Vertreter einzelner Gemeinden ein mehrfaches Stimmrecht haben; außerdem, dass die Stimmen mehrerer Vertreter einer Gemeinde nur ein-

1 BayGT 7 / 2021, S. 271 ff., abrufbar im Internet unter www.bay-gemeindetag.de/verbandszeitschrift.
2 Ausführliche Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen des Satzungsmusters finden sich bei Thimet, Kommunalabgaben- und Ortsrecht in Bayern, Teil VI – 2.19.2.
3 Erläuterungen zu den einzelnen Satzungsregelungen erscheinen zeitnah in Thimet, Kommunalabgaben- und Ortsrecht in Bayern, Teil VI – 2.20.2.
4 Gesetz zur Änderung des Kommunalrechts vom 26.7.2004, GVBl. S. 272.
5 Ausführlich dazu Gaß / Popp, Gemeinde als Unternehmer, Band 7 der Praxisreihe des Bayerischen Gemeindetags, 3. Aufl. 2021 Kap. 2; Wurzel / Schraml / Gaß, Rechtspraxis kommunale Unternehmen, 4. Aufl. 2021, Kap. C., jeweils m. w. N.
6 Vgl. dazu Landtags-Drs. 15 / 1063, S. 16.
7 Art. 49 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 1 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Sätze 1 und 2 KommZG. Vgl. dazu auch Schulz / Wachsmuth / Zwick, Kommunalverfassungsrecht Bayern, KommZG, Erl. 3.1 zu Art. 49; Klein / Kullmann, Kommunen als Unternehmer, Kennz. 31.40a Erl. 1.
8 Vgl. dazu Gaß, BayGT 7 / 2021, S. 271, 274 f.
9 Art. 50 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. Art. 31 Abs. 1 Satz 2 KommZG.
10 Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde im Text zur Bezeichnung von Personen die maskuline Form gewählt, die Angaben beziehen sich aber selbstverständlich auf alle Geschlechter.
11 Art. 50 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. Art. 31 Abs. 2 Sätze 1 und 2 KommZG.

heitlich abgegeben werden können.[12] Eventuell weitere Vertreter (gekorene Verwaltungsräte) einer Gemeinde werden durch Beschluss des zuständigen Organs (in der Regel Gemeinderat) bestellt.[13] Jedenfalls muss die Vertretung einer kommunalen Gebietskörperschaft im Verwaltungsrat in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Anteil an der gemeinsamen Erfüllung der Aufgaben durch das gKU stehen.[14] Die Angaben zur Sitz- und Stimmverteilung im Verwaltungsrat gehören zum **Pflichtinhalt** der Unternehmenssatzung (Art. 50 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 KommZG).

Die für Zweckverbände geltende **Stellvertreterregelung** in Art. 31 Abs. 3 KommZG wird dagegen in Art. 50 Abs. 4 KommZG **nicht** für entsprechend **anwendbar** erklärt. Enthält die Unternehmenssatzung hierzu keine Regelung, findet also keine Stellvertretung statt, falls ein Mitglied des Verwaltungsrats verhindert ist. Sollte eine Stellvertretung gewünscht sein, bietet sich bei der Ausgestaltung der Unternehmenssatzung aber eine Orientierung am Zweckverbandsrecht an (vgl. § 5 Abs. 4 des Satzungsmusters). [15]

Das **vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrats** und mindestens ein **Stellvertreter** werden vom Aufsichtsrat gewählt. Nach Art. 50 Abs. 4 Satz 2 KommZG gilt insoweit die für Zweckverbände einschlägige Regelung des Art. 35 Abs. 1 KommZG entsprechend (vgl. § 5 Abs. 3 des Satzungsmusters). Zur Durchführung der geheimen Wahl vgl. Art. 33 Abs. 3 KommZG. Nach Art. 50 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. Art. 35 Abs. 3 KommZG kann die **Unternehmenssatzung** hiervon abweichende Regelungen treffen, insbesondere in Bezug auf die Anzahl der Stellvertreter, die Festlegung eines bestimmten Vertreters einer Gemeinde als Verwaltungsratsvorsitzenden, gegebenenfalls auch einen turnusmäßigen Wechsel im Vorsitz zwischen den Vertretern verschiedener Gemeinden etc.[16]

In Bezug auf die Einberufung und die **Sitzungen des Verwaltungsrats** sind die Vorgaben in Art. 50 Abs. 4 Sätze 3 und 4 KommZG zu beachten. Danach wird der Verwaltungsrat durch den Verwaltungsratsvorsitzenden schriftlich oder elektronisch einberufen; für die erstmalige Sitzung beruft – nachdem noch kein vorsitzendes Mitglied gewählt ist und vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung in der Unternehmenssatzung – die Aufsichtsbehörde den Aufsichtsrat ein.[17] Für den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung bei Beratungen und Abstimmungen gelten dieselben Regelungen wie im Gemeinderat; keine persönliche Beteiligung besteht allerdings bei Beschlüssen, die einer Trägergemeinde des gKU einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können.[18] Im Übrigen gelten die einschlägigen Vorschriften zu Kommunalunternehmen und die in der Unternehmenssatzung getroffenen Regelungen. In Abweichung vom Zweckverbandsrecht findet der Öffentlichkeitsgrundsatz nur insoweit Anwendung, als in den Sitzungen des Verwaltungsrats Satzungen und Verordnungen beraten und beschlossen werden, die Rechte und Pflichten Dritter begründen.[19]

Eine Besonderheit besteht hinsichtlich der Zuständigkeit für die **Änderung der Unternehmenssatzung**. Beim Kommunalunternehmen ist die Gemeinde als Träger des Kommunalunternehmens Normgeber für den Erlass der Unternehmenssatzung und bleibt auch für deren Änderungen zuständig (Art. 89 Abs. 3 Satz 1 GO). Beim gKU gilt das nur für die Gründung in den Fällen des Art. 49 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 und 2 KommZG. Mit der Entstehung des gemeinsamen Kommunalunternehmens geht die Normsetzungskompetenz für die Unternehmenssatzung auf den **Verwaltungsrat** über; dies gilt auch für die Entscheidung über die Auflösung des Unternehmens (vgl. Art. 50 Abs. 6 Satz 1 KommZG). Im Gegenzug sieht Art. 50 Abs. 6 Satz 2 KommZG vor, dass die Trägergemeinden bestimmten **grundlegenden Entscheidungen**, die ihr Verhältnis zum gemeinsamen Kommunalunternehmen betreffen, **zustimmen** müssen, namentlich der Änderung der Unternehmensaufgabe, dem Beitritt zur Trägerschaft und dem Austritt, der Erhöhung des Stammkapitals, der Verschmelzung des gKU mit einer anderen Rechtsform (vgl. Art. 49 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 KommZG) und der Auflösung des gKU.

INHALT UND ERLASS DER UNTERNEHMENSSATZUNG

Nach Art. 50 Abs. 2 Satz 1 KommZG und Art. 50 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 89 Abs. 3 Satz 2 GO und den Bestimmungen der KUV (vgl. § 1 Abs. 2 KUV) **muss** die Unternehmenssatzung eines gemeinsamen Kommunalunternehmens Angaben enthalten über

- Name und Aufgabe des Unternehmens,
- die Träger des Unternehmens (beteiligte Gemeinden),
- den Sitz des Unternehmens,
- die Höhe des Stammkapitals,
- den Betrag der von jedem Beteiligten auf das Stammkapital zu leistenden Einlage (Stammeinlage). Sollen Sacheinlagen geleistet werden, müssen der Gegenstand der Sacheinlage und der Betrag der Stammeinlage, auf die sich die Sacheinlage bezieht, in der Unternehmenssatzung festgesetzt werden (Art. 50 Abs. 2 Satz 3 KommZG);
- den räumlichen Wirkungsbereich, wenn dem Unternehmen hoheitliche Befugnisse oder das Recht, Satzungen und Verordnungen zu erlassen, übertragen werden,
- die Anzahl der Mitglieder des Vorstands und des Verwaltungsrats (§ 5 Nr. 1 KUV),
- die Sitz- und Stimmenverteilung im Verwaltungsrat,
- die Geschäftsordnung des Verwaltungsrats und des Vorstands, falls dieser aus mehr als einer Person besteht (§ 5 Nr. 2 KUV),
- die Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrats (§ 5 Nr. 3 KUV),
- die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrats (§ 2 Abs. 2 Satz 2 KUV),
- die Frage, welche Kommunalhaushaltsverordnung (KommHV-Doppik oder KommHV-Kameralistik) anzuwenden ist (§ 1 Abs. 4 Satz 2 KUV).

Soll das gemeinsame Kommunalunternehmen Dienstherr von Beamten werden, ist darüber hinaus in der Unternehmenssatzung eine Bestimmungen darüber zu treffen, wer die Beamten und Versorgungsempfänger zu übernehmen hat, wenn das Unternehmen aufgelöst wird, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit übergehen (Art. 50 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. Art. 23 Abs. 2 Satz 2 KommZG). Bei einer entsprechenden Änderung der Verbandssatzung eines bereits bestehenden gKU ist hierzu das ausdrückliche Einverständnis der betroffenen Trägergemeinde(n) erforderlich (Art. 50 Abs. 6 Satz 3 i. V. m. Art. 44 Abs. 2 Satz 1 KommZG).

Im Übrigen lässt der Gesetzgeber den Gemeinden einen großen **Spielraum bei der Ausgestaltung** der Unternehmenssatzung insbesondere in Bezug auf die Kompetenzverteilung zwischen Vorstand und Verwaltungsrat oder die Möglichkeit der Einflussnahme der Trägergemeinden auf Entscheidungen des Verwaltungsrats. Beispielsweise kann die Unternehmenssatzung vorsehen, dass die Trägergemeinden ihren Vertretern im Aufsichtsrat für bestimmte weitere Angelegenheiten Weisungen erteilen können.[20] Mit dieser Möglichkeit sollte allerdings behutsam umgegangen werden, weil die dann erforderliche Behandlung dieser Angelegenheiten auch in den zuständigen Beschlussorganen der Trägergemeinden die Entscheidungswege deutlich verlängert. Hier ist im Rahmen der Gestaltung der Unternehmenssatzung eine sinnvolle Balance zwischen der für die Aufgabenerfüllung

12 Art. 50 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. Art. 31 Abs. 1 Satz 3 KommZG.
13 Art. 50 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. Art. 31 Abs. 2 Satz 3 KommZG.
14 Art. 50 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. Art. 31 Abs. 1 Satz 5 KommZG.
15 Vgl. Art. 31 Abs. 3 KommZG.
16 Vgl. Schulz / Wachsmuth / Zwick (Fn. 7), KommZG, Erl. 3 zu Art. 50.
17 Art. 50 Abs. 4 Satz 4 i. V. m. Art. 32 Abs. 1 Sätze 1 und 2 KommZG; vgl. auch § 7 Abs. 1 des Satzungsmusters.
18 Art. 50 Abs. 4 Satz 3 i. V. m. Art. 33 Abs. 4 KommZG.
19 Vgl. § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 4 KUV; Schulz / Wachsmuth / Zwick (Fn. 7), KommZG, Erl. 3 zu Art. 50; Klein / Kullmann (Fn. 7), Kennz. 33.12a Erl. 3.1.
20 Vgl. Art. 50 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 90 Abs. 2 Sätze 5 und 6 GO; § 6 Abs. 5 des Satzungsmusters.

FACHBEITRÄGE

Weitere Informationen erwünscht?
Tel. 089 360009-19, andreas.gass@bay-gemeindetag.de

durch das gKU notwendigen unternehmerischen Freiheit einerseits und der erforderlichen gemeindlichen Einflussnahme auf diese Entscheidungen andererseits zu finden.

Die Unternehmenssatzung ist im **Amtsblatt der Aufsichtsbehörde** amtlich bekannt zu machen (Art. 50 Abs. 3 Satz 1 KommZG). Das gemeinsame Kommunalunternehmen entsteht am Tag nach der Bekanntmachung der Unternehmenssatzung, wenn diese keinen späteren Zeitpunkt bestimmt (Art. 49 Abs. 5 Satz 1 KommZG). Diese Bekanntmachung hat wie die Bekanntmachung der Verbandssatzung eines Zweckverbands **konstitutive Wirkung** mit der Folge, dass das gKU auch bei Vorliegen von Gründungsmängeln entsteht und diese Mängel nur von den betroffenen Rechtsträgern und mit Wirkung für die Zukunft geltend gemacht werden können.[21] Im Falle der Umwandlung einer Kapitalgesellschaft in ein gemeinsames Kommunalunternehmen kommt es für deren Wirksamkeit auf den Zeitpunkt der Eintragung in das Handelsregister an (Art. 49 Abs. 5 Satz 3 KommZG).

HAFTUNG

Nach Art. 50 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 89 Abs. 4 GO sind die beteiligten Gemeinden **Gewährträger** des gKU, das heißt sie haften unbeschränkt für die Verbindlichkeiten des gKU gegenüber Dritten, soweit deren Forderungen nicht aus dem Vermögen des Unternehmens befriedigt werden können. Nachdem das gKU von mehreren Gemeinden getragen wird, bestimmt Art. 50 Abs. 5 Satz 1 KommZG ergänzend hierzu, dass die Anstaltsträger nach außen als **Gesamtschuldner** haften (vgl. § 421 BGB).

Das Spiegelbild zur Gewährträgerhaftung ist die **Anstaltslast** im Innenverhältnis zwischen den Trägergemeinden und dem gemeinsamen Kommunalunternehmen.[22] Das bedeutet, dass die Anstaltsträger gemeinsam verpflichtet sind, die Existenz des gKU zu sichern durch die Ausstattung mit entsprechendem Stammkapital und den verpflichtend vorgeschriebenen Verlustausgleich nach § 21 Abs. 2 Satz 4 KUV. Als Schlüssel für den **internen Ausgleich zwischen den Anstaltsträgern** gilt, soweit die Unternehmenssatzung hierzu keine abweichende Regelung enthält, das Verhältnis der Stammeinlagen zueinander.[23]

WIRTSCHAFTSFÜHRUNG

Die Wirtschaftsführung des gemeinsamen Kommunalunternehmens richtet sich gemäß Art. 50 Abs. 1 und Abs. 8 KommZG, § 1 Abs. 2 KUV nach den für Kommunalunternehmen geltenden Vorschriften. Vgl. dazu die Ausführungen in BayGT 7/2021, S. 271, 276 und die §§ 9 bis 11 des Satzungsmusters.

Nachdem die KUV an mehreren Stellen auf die KommHV Bezug nimmt (vgl. §§ 16, 18 und 19 KUV), aber bei einem gemeinsamen Kommunalunternehmen nicht auszuschließen ist, dass wegen des Wahlrechts nach Art. 61 Abs. 4 GO zwischen KommHV-Doppik und KommHV-Kameralistik die Trägergemeinden nicht dieselbe KommHV anwenden, schreibt § 1 Abs. 4 Satz 2 KUV vor, dass bei einem gKU die anzuwendende KommHV in der Unternehmenssatzung festzulegen ist (vgl. § 9 Abs. 1 Satz 3 des Satzungsmusters).

AUFLÖSUNG DES GKU, AUSTRITT

Wird das Kommunalunternehmen einer Gemeinde aufgelöst, geht das Vermögen des Unternehmens im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Gemeinde über (§ 28 KUV). Für das gKU ist diese Regelung dagegen nicht anwendbar (vgl. § 1 Abs. 2 KUV). Vielmehr ist das gKU nach einem entsprechenden **Auflösungsbeschluss** des Verwaltungsrats, der nach Art. 50 Abs. 6 Satz 2 KommZG der **Zustimmung aller Träger** bedarf, wie ein Zweckverband durch die Vorstandsmitglieder des gKU abzuwickeln und das nach Befriedigung der Gläubiger verbleibende Unternehmensvermögen – soweit die Unternehmenssatzung nichts anderes vorsieht – nach dem Verhältnis der Stammeinlagen zueinander auf die Anstaltsträger im Wege der Einzelrechtsnachfolge zu verteilen.[24] Mit der Vermögensübertragung eventuell verbundene steuerrechtliche Folgen wären zu prüfen. Die Auflösung eines Kommunalunternehmens unterliegt der Anzeigepflicht bei der Rechtsaufsichtsbehörde.[25]

Für den **Austritt** einer Trägergemeinde aus dem gKU ist ein entsprechender Antrag erforderlich (Art. 50 Abs. 6 Satz 3 i. V. m. Art. 44 Abs. 2 Satz 2 KommZG), über den der Verwaltungsrat zu entscheiden hat und der der Zustimmung aller Träger bedarf (Art. 50 Abs. 6 Satz 2 KommZG). Eine Zwei-Drittel-Mehrheit ist beim Beschluss des Verwaltungsrats über den Austritt – anders als bei Zweckverbänden (vgl. Art. 44 Abs. 1 KommZG, auf den Art. 50 Abs. 6 KommZG nicht verweist) – nicht erforderlich. Für die Auseinandersetzung mit dem ausscheidenden Anstaltsträger gilt Art. 47 Abs. 6 KommZG.[26]

Die Möglichkeit einer **außerordentlichen Kündigung** der Mitgliedschaft bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt davon unberührt (Art. 50 Abs. 6 Satz 3 i. V. m. Art. 44 Abs. 3 KommZG).[27]

ZWECKVERBAND, GEMEINSAMES KOMMUNALUNTERNEHMEN ODER GMBH?

Wie gezeigt wurden bei der Konzeption des gemeinsamen Kommunalunternehmens ausgehend von den für Kommunalunternehmen geltenden rechtlichen Grundlagen Elemente des Gesellschaftsrechts und des Zweckverbandsrechts kombiniert. Dies war vom Gesetzgeber auch beabsichtigt, um den Gemeinden eine öffentlich-rechtliche Rechtsform zur Verfügung zu stellen, die sich wegen ihrer größeren Selbständigkeit und Flexibilität für wirtschaftliche Betätigungen und das operative Geschäft besser eignet als ein Zweckverband. Für Aufgaben im eher marktorientierten oder betrieblichen Bereich stellt das gKU daher eine echte Alternative zum Zweckverband dar. Weitere Informationen und Beispiele zur interkommunalen Zusammenarbeit in Zweckverbänden und gemeinsamen Kommunalunternehmen können der Ausgabe 1/2017 unserer Verbandszeitschrift[28] entnommen werden. Im Vergleich zu den Privatrechtsformen wiederum hat das gKU als Anstalt des öffentlichen Rechts den Vorteil, dass ihm Aufgaben mit den zugehörigen hoheitlichen Befugnissen, insbesondere das Recht zum Erlass von Satzungen und Bescheiden inklusive Vollstreckung, zur selbständigen Erledigung übertragen werden können. Soll das Ziel der Ausgründung eher eine Begrenzung der Haftungsrisiken oder die Beteiligung Privater am gemeindlichen Unternehmen sein, ist dagegen die GmbH vorzugswürdig. Nachdem die Rechtsformenwahl von einer Vielzahl von Kriterien abhängt[29] und sich pauschale Aussagen hier verbieten, können dies nur grobe Anhaltspunkte sein.

21 Art. 49 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. Art. 21 Abs. 1 Satz 3 KommZG; vgl. Schulz/Wachsmuth/Zwick (Fn. 7), KommZG, Erl. 2.2 zu Art. 21. Bei Umwandlungsvorgängen gelten nach Art. 50 Abs. 5 Satz 2 KommZG mit der Eintragung in das Handelsregister die Heilungsvorschriften des § 202 Abs. 1 und Abs. 3 UmwG entsprechend.
22 Dazu Schraml in Wurzel/Schraml/Gaß (Fn. 5), Kap. D Rn. 128 ff.
23 Vgl. Art. 50 Abs. 5 Satz 2 KommZG; § 14 des Satzungsmusters.
24 Vgl. Art. 50 Abs. 6 Satz 4 i. V. m. Art. 47 KommZG; § 12 Abs. 1 und 2 des Satzungsmusters.
25 Art. 50 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 96 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 GO.
26 Vgl. Art. 50 Abs. 6 Satz 4 Halbs. 2 KommZG; § 12 Abs. 3 des Satzungsmusters.
27 Hinsichtlich des Vorliegens eines wichtigen Grundes legt die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung einen strengen Maßstab an, vgl. aus dem Zweckverbandsrecht ThürVerfGH, Beschl. vom 31.1.2018 – VerfGH 26/15, NVwZ 2018, 820, 822 f.; VG Ansbach, Urteil vom 7.7.2005 – AN 4 K 05.00349 (juris); VG Regensburg, Urteil vom 16.3.2005 – RN 3 K 04.00617 (juris).
28 Abrufbar im Internet unter www.bay-gemeindetag.de/verbandszeitschrift.
29 Ausführlich dazu Gaß/Popp (Fn. 5), Kap. 3 m. w. N.

MUSTER EINER UNTERNEHMENSSATZUNG FÜR GEMEINSAME KOMMUNALUNTERNEHMEN

„Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen …, – gKU, Anstalt des öffentlichen Rechts“

Aufgrund von Art. 49 und 50 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555; 1995 S. 98), das zuletzt durch … vom … (GVBl S. …) geändert worden ist, und aufgrund von Art. 50 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 89 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), die zuletzt durch … vom … (GVBl S. …) geändert worden ist, vereinbaren *die Stadt …*, *der Markt …*, *die Gemeinden …* folgende Satzung:

INHALTSÜBERSICHT

§ 1 Träger, Name, Sitz, räumlicher Wirkungsbereich, Stammkapital
§ 2 Gegenstand des Unternehmens
§ 3 Organe
§ 4 Der Vorstand
§ 5 Der Verwaltungsrat
§ 6 Zuständigkeit des Verwaltungsrats
§ 7 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats
§ 8 Schriftform
§ 9 Wirtschaftsführung, Wirtschaftsplan, Finanzplanung
§ 10 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung
§ 11 Wirtschaftsjahr
§ 12 Abwicklung bei Auflösung, Auseinandersetzung
§ 13 Öffentliche Bekanntmachungen[1]
§ 14 *Interner Ausgleich im Rahmen der Gewährträgerhaftung; Verlustausgleich*
§ 15 Inkrafttreten

§ 1
TRÄGER, NAME, SITZ, RÄUMLICHER WIRKUNGSBEREICH, STAMMKAPITAL

(1) Das gemeinsame Kommunalunternehmen ist ein selbstständiges Unternehmen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts. Träger des Unternehmens sind die Stadt …, der Markt …, die Gemeinden … .

(2) Das gemeinsame Kommunalunternehmen führt den Namen (Firma) „ … “ mit dem Zusatz „gKU“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „gKU …“.

(3) Das gemeinsame Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in … .

(4) *Der räumliche Wirkungsbereich des gemeinsamen Kommunalunternehmens umfasst das Gebiet der Stadt …, des Marktes …, der Gemeinden … .*
Alternativen:
(4) Der räumliche Wirkungsbereich des gemeinsamen Kommunalunternehmens umfasst das Gebiet seiner Träger in dem Umfang, wie er sich aus der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, ergibt.
(4) Der räumliche Wirkungsbereich des gemeinsamen Kommunalunternehmens umfasst das Gebiet der Gemeinden
• … , … (ohne den Gemeindeteil …), … (mit Ausnahme des Gebiets, welches vom Zweckverband … versorgt wird) und …
• … , … (ausgenommen Gemeindeteil …, also die westlich der Kreisstraße gelegenen Gebiete), …
• ein Teilgebiet der Gemeinde … (Ortsteil …) mit den Flurstücken … der Gemarkung … .

(5) Das Stammkapital beträgt … €. Auf dieses Stammkapital leistet als Einlage
• *die Stadt …* einen Betrag in Höhe von … €,
• *der Markt …* einen Betrag in Höhe von … €,
• *die Gemeinde …* einen Betrag in Höhe von … €
• … .

(6) *Das gemeinsame Kommunalunternehmen führt bei Wahrnehmung der ihm übertragenen hoheitlichen Aufgaben das kleine Staatswappen.*[2]

1 Kursiv gedruckte Formulierungen enthalten Zusätze und Alternativen, die je nach Ausgestaltung des gemeinsamen Kommunalunternehmens in die Satzung aufgenommen werden können oder zu streichen sind.
2 Vgl. Art. 50 Abs. 7, Art. 25 KommZG. Zum kleinen Staatswappen vgl. Art. 1 Abs. 2 WappenG und § 3 Nr. 4 AVWpG.

UNTERNEHMENSSATZUNG FÜR KOMMUNALUNTERNEHMEN

§ 2
GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS

(1) Die … *(beteiligte Städte, Märkte, Gemeinden)* übertragen dem Kommunalunternehmen die Aufgabe …/ folgende Aufgaben: …/ Aufgabe des Kommunalunternehmens ist ….[3] Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann das gemeinsame Kommunalunternehmen Neben- und Hilfsbetriebe einrichten und unterhalten, die die Aufgaben des gemeinsamen Kommunalunternehmens fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen.

(2) Zur Förderung seiner Aufgaben kann das gemeinsame Kommunalunternehmen andere Unternehmen errichten und sich an anderen Unternehmen beteiligen, wenn das dem Unternehmenszweck dient. Die für die Gemeinden geltenden Vorschriften über die Errichtung von und Beteiligung an Unternehmen sind entsprechend anzuwenden. Insbesondere ist sicherzustellen, dass die Haftung des gemeinsamen Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.

(3) *Das gemeinsame Kommunalunternehmen kann die in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben auch für andere Gemeinden wahrnehmen.*[4]

(4) *Die zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben notwendigen Befugnisse gehen auf das gemeinsame Kommunalunternehmen über. Das gemeinsame Kommunalunternehmen ist berechtigt, anstelle der … (beteiligte Städte, Märkte, Gemeinden) Satzungen und, soweit Landesrecht zu deren Erlass ermächtigt, Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen und zu vollziehen.*[5]

§ 3
ORGANE

Organe des gemeinsamen Kommunalunternehmens sind der Vorstand (§ 4) und der Verwaltungsrat (§§ 5 bis 7).

§ 4
DER VORSTAND

(1) Der Vorstand besteht aus *einem Mitglied* / … Mitgliedern [6]

(2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von … (*höchstens: fünf*) Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig. Der Verwaltungsrat kann *bei Vorliegen eines wichtigen Grundes* Mitglieder des Vorstands durch Beschluss mit einer Mehrheit von … (z. B. *zwei Dritteln*) *aller Mitglieder des Verwaltungsrats* vorzeitig abberufen.

(3) Der Vorstand leitet das gemeinsame Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist.

(4) Der Vorstand vertritt das gemeinsame Kommunalunternehmen nach außen. *Der oder die Vorstandsvorsitzende ist allein vertretungsberechtigt; die weiteren Vorstandsmitglieder vertreten das Kommunalunternehmen gemeinschaftlich.*[7]

(5) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat in allen Angelegenheiten auf Anforderung Auskunft zu geben und ihn über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten.

3 Gemäß Art. 50 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 89 Abs. 2 Satz 1 GO können die Gemeinden dem gemeinsamen Kommunalunternehmen einzelne oder alle mit einem bestimmten Zweck zusammenhängende Aufgaben ganz oder teilweise übertragen.
4 Eine Erweiterung der satzungsgemäßen Aufgaben des gemeinsamen Kommunalunternehmens durch den Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden ist nicht zulässig. In Betracht kommt lediglich die Wahrnehmung von satzungsgemäßen Aufgaben des gemeinsamen Kommunalunternehmens für andere Gemeinden als untergeordnete Annextätigkeiten oder im Rahmen einer zulässigen Kapazitätsauslastung.
5 Haben die Gemeinden dem gemeinsamen Kommunalunternehmen gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 der Satzung Aufgaben übertragen, kann das Unternehmen auch die mit dem Aufgabengebiet verbundene Rechtsetzungsbefugnis erhalten. Die Möglichkeit, einen Anschluss- und Benutzungszwang durch Satzung festzulegen, ist dabei eingeschlossen. Zur Vollstreckungsbefugnis siehe Art. 50 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 91 Abs. 4 GO.
6 Der Vorstand kann aus einem oder mehreren Mitgliedern bestehen. Die Satzung muss eine Bestimmung über die Anzahl der Mitglieder des Vorstands enthalten (Art. 50 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 89 Abs. 3 Satz 2 GO). Besteht der Vorstand aus einem Mitglied, ist eine zusätzliche Regelung erwägenswert, die den Verwaltungsrat ermächtigt, im Benehmen mit dem Vorstand einen Stellvertreter des Vorstands zu benennen; § 6 Abs. 3 Nr. 3 wäre entsprechend zu ergänzen. Regelungen über die Aufgabenverteilung im Innenverhältnis können in der Unternehmenssatzung getroffen werden. Die Mitglieder des Vorstands können nur natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen sein. Besteht der Vorstand aus mehr als einer Person, muss die Unternehmenssatzung Bestimmungen über die Geschäftsordnung des Vorstands enthalten (§ 1 Abs. 2, § 5 Nr. 2 KUV).
7 Einzelheiten zum Vertretungsrecht können in der Unternehmenssatzung geregelt werden. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, sind sämtliche Vorstandsmitglieder nur gemeinschaftlich zur Vertretung des Kommunalunternehmens befugt, soweit in der Unternehmenssatzung nichts anderes bestimmt ist (§ 1 Abs. 2, § 3 Abs. 2 KUV).

(6) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat … (*vierteljährlich*, mindestens aber: *halbjährlich*) Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf die Haushalte der Unternehmensträger haben können, sind diese zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.

(7) *Der Vorstand ist zuständig für die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten bis Besoldungsgruppe …, sowie die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern bis Entgeltgruppe … des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt.*

(8) Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, erlässt der Verwaltungsrat eine Geschäftsordnung für den Vorstand, die vor allem Bestimmungen über die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Abstimmung in Anlehnung an § 7 enthält.

§ 5
DER VERWALTUNGSRAT

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus … Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus dem oder der Vorsitzenden, seinem oder ihrem *ersten und zweiten* Stellvertreter und den übrigen Mitgliedern.

(2) Mitglieder des Verwaltungsrats sind die ersten Bürgermeister oder ersten Bürgermeisterinnen der … (*beteiligte Städte, Märkte und Gemeinden*). Mit der jeweiligen Zustimmung der in Satz 1 Genannten und ihrer gewählten Stellvertreter kann ein Unternehmensträger eine andere Person als seinen Vertreter bestellen; die Bestellung erfolgt für sechs Jahre.

Optional:
Daneben bestellen
- *die Stadt … … weitere Mitglieder des Verwaltungsrats,*
- *der Markt … … weitere Mitglieder des Verwaltungsrats,*
- *die Gemeinde … … weitere Mitglieder des Verwaltungsrats,*
- …

Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats (und deren Stellvertreter)[8] *werden für sechs Jahre bestellt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann ein Unternehmensträger die von ihm bestellten Mitglieder des Verwaltungsrats vorzeitig abberufen.*

(3) Die Mitglieder des Verwaltungsrats wählen aus ihrer Mitte ein vorsitzendes Mitglied und ein *erstes* stellvertretendes *und ein zweites stellvertretendes* vorsitzendes Mitglied. *Diese* sollen *gesetzliche Vertreter einer Trägergemeinde sein.*

(4) *Die ersten Bürgermeister und ersten Bürgermeisterinnen als Mitglieder des Verwaltungsrats werden im Falle ihrer Verhinderung durch ihre jeweilige gewählte Stellvertretung nach Art. 39 Abs. 1 GO vertreten; mit Zustimmung der vorstehend Genannten kann eine Gemeinde auch andere Stellvertreter bestellen. Für die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats wird für den Fall der Verhinderung jeweils ein Stellvertreter namentlich bestellt. Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht Stellvertreter sein.*[9]

(5) Für Mitglieder, die dem Verwaltungsrat kraft ihres Amtes angehören, endet die Amtszeit mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes. *Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Gemeinderat angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Gemeinderat oder bei berufsmäßigen Gemeinderatsmitgliedern mit dem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis. Entsprechendes gilt für die stellvertretenden Mitglieder*[8]. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein:
1. Beamte und Beamtinnen sowie leitende oder hauptberufliche Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen des gemeinsamen Kommunalunternehmens,
2. leitende Beamte und Beamtinnen sowie leitende Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das gemeinsame Kommunalunternehmen mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,
3. Beamte und Beamtinnen sowie Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das gemeinsame Kommunalunternehmen befasst sind.

(6) Der Verwaltungsrat gibt sich unter Beachtung des § 7 eine Geschäftsordnung.

(7) Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben dem Unternehmensträger, der sie entsandt hat, auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu geben. Im Übrigen haben die Mitglieder des Verwaltungsrats über alle vertraulichen Angaben und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens Verschwiegenheit zu bewahren; diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Unternehmensträger (§ 4 KUV).

(8) *Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben Anspruch auf angemessene Entschädigung nach Maßgabe einer vom Verwaltungsrat zu beschließenden Satzung. Gewinnbeteiligungen dürfen ihnen nicht gewährt werden.* [10]

§ 6
ZUSTÄNDIGKEIT DES VERWALTUNGSRATS

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.

(2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen.

(3)) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
1. Änderungen der Unternehmenssatzung und die Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens;
2. Erlass und Änderung von Satzungen und Verordnungen im Rahmen des durch diese Unternehmenssatzung übertragenen Aufgabenbereichs (§ 2 Abs. 4);[11]
3. Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie Regelung der Dienstverhältnisse der Vorstandsmitglieder;
4. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans;
5. die Festsetzung allgemeiner Versorgungs-, Entsorgungs- bzw. Beförderungs- und Benutzungsbedingungen sowie allgemeiner Tarife, Gebühren und Beiträge;
6. Beteiligung des gemeinsamen Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen;
7. Bestellung des Abschlussprüfers;
8. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstands;
9. Bestellung und Widerruf von Prokuren;[12]
10. *Personalangelegenheiten im Sinne von § 4 Abs. 7, soweit nicht der Vorstand nach dieser Vorschrift zuständig ist;*
11. *Abschluss von Zweckvereinbarungen und sonstigen Verträgen nach § 2 Abs. 3;*
12. *Aufnahme von Darlehen, die im Einzelfall den Betrag von … Euro überschreiten;*
13. …

Beispiele:
- *Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von … Euro (Nettobetrag) überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu;*
- *wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des gemeinsamen Kommunalunternehmens im Rahmen der durch diese Unternehmenssatzung (§ 2 Abs. 1) übertragenen Aufgaben;*
- *Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen an das gemeinsame Kommunalunternehmen zum Gegenstand haben, ab einer Wertgrenze von … Euro sowie der Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die Verpflichtungen des gemeinsamen Kommunalunternehmens beinhalten, ab einer Wertgrenze von … Euro, bei Verträgen, die eine längere Vertragslaufzeit aufweisen, gilt eine*

8 Die Regelung ist mit § 5 Abs. 4 abzustimmen.

9 Eine Regelung zur Stellvertretung der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats enthält weder Art. 50 Abs. 4 KommZG, noch die GO oder die KUV, ist aber in der Unternehmenssatzung zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Gremiums möglich. In diesem Fall bietet sich eine Orientierung an der für Zweckverbände geltenden Regelung des Art. 31 Abs. 3 KommZG an.

10 Vgl. § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 2 KUV. Aufgrund der Normsetzungskompetenz des Verwaltungsrats für die Änderung der Unternehmenssatzung nach Art. 50 Abs. 6 Satz 1 KommZG erscheint die Regelung der Entschädigung in einer vom Verwaltungsrat zu erlassenden Entschädigungssatzung als vertretbar.

11 Hier unterliegen die von einer Trägergemeinde in den Verwaltungsrat entsandten Mitglieder den Weisungen des Gemeinderats dieser Gemeinde (Art. 50 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 90 Abs. 2 Satz 4 GO). Gemäß Art. 50 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1 i. V. m. Art. 90 Abs. 2 Satz 5 GO kann die Unternehmenssatzung in bestimmten anderen Fällen weitere Weisungsrechte vorsehen (vgl. § 6 Abs. 5 der Satzung). § 6 Abs. 3 Nr. 2 entfällt, soweit von einer Übertragung von Befugnissen i. S. von § 2 Abs. 4 abgesehen wurde.

12 Die Erteilung der Prokura und deren Erlöschen ist zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden (§ 53 HGB).

Wertgrenze von jährlich … Euro (Nettobeträge);
• Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 Prozent des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von … Euro übersteigen, sowie außerplanmäßige Mehrausgaben über … Euro (Nettobeträge);
• Mehraufwendungen, die den im Wirtschaftsplan festgelegten Erfolgsplan um mehr als … Euro (Nettobetrag) gefährden, ausgenommen Mehraufwendungen durch über dem Ansatz liegende Energiebezugskosten zum Eigenverbrauch;
• Mitgliedschaft beim und Austritt aus dem Kommunalen Arbeitgeberverband (KAV) sowie der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden (ZVK).[13]

(4) Beschlüsse des Verwaltungsrats über die Änderung der Unternehmensaufgabe, den Beitritt zur Trägerschaft und den Austritt, die Erhöhung des Stammkapitals, die Verschmelzung und die Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung aller Träger. Das Recht zur Kündigung der Trägerschaft aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.[14]

(5) Der Gemeinderat jedes Unternehmensträgers kann den von ihm entsandten Mitgliedern des Verwaltungsrats vor den Entscheidungen nach Absatz 3 Nr. 2 *und* … Weisungen erteilen. Hierzu sind die jeweiligen Beschlussorgane der Träger rechtzeitig zu informieren.

(6) Vorstandsmitgliedern gegenüber vertritt das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrats das gemeinsame Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Es vertritt das gemeinsame Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

(7) *Unaufschiebbare Geschäfte oder dringliche Anordnungen können von dem oder der Vorsitzenden anstelle des Verwaltungsrats getroffen werden. Hiervon ist dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.* [15]

§ 7
EINBERUFUNG UND BESCHLÜSSE DES VERWALTUNGSRATS[16]

(1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche *oder elektronische*[17] Einladung des oder der Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am …. Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist auf … *Tage/24 Stunden* abgekürzt werden.

(2) In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Verwaltungsratsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. Über andere als in der Tagesordnung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (*oder deren Stellvertreter*)[18] anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(3) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens … (z.B. *ein Viertel/ein Drittel*) der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

(4) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden von dem oder der Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet.

13 Die Mitgliedschaft bei KAV und ZVK ist freiwillig. Die Beantragung einer Mitgliedschaft kann auch unmittelbar in die Unternehmenssatzung aufgenommen werden. In diesem Fall bedarf der Austritt einer Änderung der Unternehmenssatzung.
14 Vgl. Art. 50 Abs. 6 Satz 2 KommZG bzw. Art. 50 Abs. 6 Satz 3 i. V. m. Art. 44 Abs. 3 KommZG.
15 Grundsätzlich leitet der Vorstand das gemeinsame Kommunalunternehmen eigenverantwortlich (Art. 50 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 90 Abs. 1 Satz 1 GO). Die Vorschrift ist im Zusammenhang mit nach § 6 Abs. 3 der Satzung zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften zu sehen und lehnt sich an Art. 37 Abs. 3 GO an.
16 Muster i. S. von § 1 Abs. 2, § 5 Nrn. 2 und 3 KUV.
17 Die Belange der Datensicherheit und des Datenschutzes sind zu beachten.
18 Die Regelung ist mit § 5 Abs. 4 abzustimmen.

(5) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder (*oder deren Stellvertreter*)[18] anwesend und stimmberechtigt ist.[19]

(6) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.

(7) Beschlüsse des Verwaltungsrats über die Beteiligung des gemeinsamen Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen, … bedürfen einer Mehrheit von … (*z. B. drei Viertel, zwei Drittel*) der Mitglieder des Verwaltungsrats. Im Übrigen werden die Beschlüsse des Verwaltungsrats mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. *Jedes Mitglied des Verwaltungsrats hat eine Stimme*. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

(8) *Hält das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrats einen Beschluss des Verwaltungsrats für rechtswidrig, so hat es ihn unverzüglich zu beanstanden, seinen Vollzug auszusetzen und, soweit erforderlich, eine Entscheidung der Aufsichtsbehörde (Art. 52 KommZG) herbeizuführen.*[20]

(9) *Die Beschlussfassung kann außerhalb von den nach Absatz 1 einberufenen Sitzungen auf schriftlichem oder elektronischem Wege*[21] *erfolgen, wenn alle Verwaltungsratsmitglieder zustimmen und sich an der Beschlussfassung beteiligen (Umlaufbeschluss). Absatz 10 gilt entsprechend.*

(10) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. *Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder, die behandelten Gegenstände, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis ersehen lassen.* Die Niederschrift ist von dem oder der Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat zur Genehmigung vorzulegen. *Die Niederschriften werden von dem oder der Vorsitzenden des Verwaltungsrats aufbewahrt und können von den Mitgliedern des Verwaltungsrats jederzeit eingesehen werden. Die gefassten Beschlüsse sind dem Vorstand zur Kenntnis zu geben.*

§ 8
SCHRIFTFORM

Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform, soweit es sich nicht um ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens handelt, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „… gKU“ durch den Vorstandsvorsitzenden, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte. *Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen genügt die Textform, soweit eine andere Rechtsvorschrift nichts Abweichendes bestimmt.*[22]

§ 9
WIRTSCHAFTSFÜHRUNG, WIRTSCHAFTSPLAN, FINANZPLANUNG

(1) Das gemeinsame Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung sowie Art. 95 Abs. 1 GO. Soweit in der KUV auf Vorschriften der KommHV verwiesen wird, ist die … (*KommHV-Kameralistik oder KommHV-Doppik*) anzuwenden.[23]

(2) Der Vorstand stellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan (§ 16 KUV) sowie einen fünfjährigen Finanzplan (§ 19 KUV) auf und schreibt diesen entsprechend fort. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan. Dem Wirtschaftsplan ist ein Stellenplan beizufügen. Wirtschaftsplan und

19 Eine Regelung zur Durchführung von Verwaltungsratssitzungen als Videokonferenzen oder Hybridsitzungen (vgl. Art. 47a GO) ist grundsätzlich zulässig. Dabei ist zu beachten, dass Sitzungen des Verwaltungsrats in der Regel nichtöffentliche Sitzungen sind (§ 1 Abs. 2, § 2 Abs. 4 KUV).
20 Die Regelung orientiert sich an Ar. 59 Abs. 2 GO, der auch für den Verbandsvorsitzenden eines Zweckverbands gilt (Art. 36 Abs. 2 Alt. 1 KommZG), und wird in der Literatur als zulässig erachtet, vgl. Schulz/Wachsmuth/Zwick, Kommunalverfassungsrecht Bayern GO, Erl. 3.2 zu Art. 90; Klein/Kullmann, Kommunen als Unternehmer, Kennz. 33.12a Erl. 3.3. A. A. Schraml in Wurzel/Schraml/Gaß, Rechtspraxis der kommunalen Unternehmen, 4. Aufl. 2021, Kap. D Rn. 200.
21 Die Belange der Datensicherheit und des Datenschutzes sind zu beachten.
22 Entsprechend Art. 38 Abs. 2 GO, Art. 37 KommZG.
23 Vgl. § 1 Abs. 4 Satz 2 KUV.

Finanzplan sind so rechtzeitig aufzustellen, dass der Verwaltungsrat vor Beginn des kommenden Wirtschaftsjahres seine Zustimmung geben kann. Bei erheblichen Abweichungen ist der Wirtschaftsplan unverzüglich zu ändern (§ 16 Abs. 2 KUV).

§ 10
JAHRESABSCHLUSS, LAGEBERICHT, PRÜFUNG

(1) Der Vorstand hat innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB sowie die Erfolgsübersicht aufzustellen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von sämtlichen Vorstandsmitgliedern unter Angabe des Datums zu unterzeichnen und durch einen Abschlussprüfer unter Beachtung des Art. 107 GO prüfen zu lassen.

(2) Nach Durchführung der Abschlussprüfung ist der Jahresabschluss mit Lagebericht und Erfolgsübersicht dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen (§ 27 KUV). Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat einen Vorschlag für die Verwendung bzw. Behandlung des Ergebnisses zu machen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind den Unternehmensträgern unverzüglich nach Feststellung zuzuleiten.

Option gKU als Gegenstand der Rechnungsprüfung[24]

(3) *Das gemeinsame Kommunalunternehmen unterliegt der Rechnungsprüfung nach Art. 103 und 105 GO. Die Prüfungsberichte sind auch den Unternehmensträgern zuzuleiten*

§ 11
WIRTSCHAFTSJAHR

Das Wirtschaftsjahr des gemeinsamen Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr (*alternativ: Das erste Wirtschaftsjahr ist ein Rumpfwirtschaftsjahr und beginnt am …*).

§ 12
ABWICKLUNG BEI AUFLÖSUNG, AUSEINANDERSETZUNG

(1) Bei Auflösung des Unternehmens geht das Vermögen auf die Träger wie folgt über: …

(2) *Wird das Unternehmen aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit übergehen, haben die Unternehmensträger die Beamten und Versorgungsempfänger anteilig entsprechend … zu übernehmen.*[25]

(3) Scheidet ein Träger durch Austritt oder außerordentliche Kündigung aus dem gemeinsamen Kommunalunternehmen aus, hat eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung mit ihm *nach den in Absatz 1 geregelten Grundsätzen (alternativ: nach den folgenden Grundsätzen)* zu erfolgen..

§ 13
ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

(1) *Die Satzungen und Verordnungen des gemeinsamen Kommunalunternehmens werden im Amtsblatt des gemeinsamen Kommunalunternehmens/des Landratsamts …/des Landkreises …/in den Amtsblättern aller Unternehmensträger/im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde … bekannt gemacht. Die Unternehmensträger weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Das Amtsblatt des gemeinsamen Kommunalunternehmens kann/Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des gemeinsamen Kommunalunternehmens eingesehen werden.*[26]

(2) *Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des gemeinsamen Kommunalunternehmens sind von den Unternehmensträgern in ortsüblicher Weise vorzunehmen.*[27]

24 Diese Regelung ist gesetzlich nicht zwingend geboten.
25 Vgl. Art. 50 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. Art. 23 Abs. 2 Satz 2 KommZG.
26 Vgl. Art. 50 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG. Die Regelung entfällt, soweit keine Befugnisse nach § 2 Abs. 4 übertragen werden.
27 Z. B. die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses (§ 1 Abs. 2, § 27 Abs. 3 KUV) oder einer öffentlichen Sitzung des Verwaltungsrats (§ 1 Abs. 2, § 2 Abs. 4 KUV i. V. m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 GO).

UNTERNEHMENSSATZUNG FÜR KOMMUNALUNTERNEHMEN

§ 14
INTERNER AUSGLEICH IM RAHMEN DER GEWÄHRTRÄGERHAFTUNG; VERLUSTAUSGLEICH[28]

Soweit die Träger für Verbindlichkeiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens in Anspruch genommen werden, erfolgt der Ausgleich im Innenverhältnis nach …/haften im Innenverhältnis … Entsprechendes gilt für den Verlustausgleich nach § 14 Abs. 2 Satz 4 KUV.

§ 15
INKRAFTTRETEN[29]

Das gemeinsame Kommunalunternehmen entsteht am … (z. B. 1.1. …), frühestens jedoch am Tag nach der Bekanntmachung dieser Satzung. *Gleichzeitig tritt diese Satzung in Kraft.*

Alternative Änderungssatzung
Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung (alternativ: am …, frühestens jedoch am Tag nach ihrer Bekanntmachung) in Kraft. Gleichzeitig tritt die derzeit geltende (bei punktuellen Änderungen: treten die § …, § … und § … der) Unternehmenssatzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen „…“ vom … (Amtsblatt …, S. …), in der Fassung der … . Änderungssatzung vom … (Amtsblatt …, S. …), außer Kraft.

Stadt … , den …
Unterschrift
Erste Bürgermeisterin

Markt … , den …
Unterschrift
Erster Bürgermeister

Gemeinde … , den …
Unterschrift
Erster Bürgermeister

28 Vgl. Art. 50 Abs. 5 Satz 2 KommZG.
29 Vgl. Art. 49 Abs. 5 KommZG. Die Unternehmenssatzung ist nach Art. 50 Abs. 3 Satz 1 KommZG im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde amtlich bekannt zu machen..

WECHSEL IM PRÄSIDIUM UND IN DER ARGE „FRAUEN FÜHREN KOMMUNEN“

Text Cornelia Hesse, Bayerischer Gemeindetag

Das Jahr 2022 mit seinen Herausforderungen, verursacht durch den Ukrainekrieg, hat seine Spuren hinterlassen. Das Thema Energie beherrscht und begleitet uns weiter auf Schritt und Tritt. Auch Corona und die damit verbundenen Beschränkungen sind im kollektiven Gedächtnis. In der Hektik des Alltags sind daher einige Dinge in den Hintergrund gerückt bzw. nicht zeitnah dargestellt worden. Nunmehr also ein kleiner Beitrag zur „Frauenfrage“ im Verband.

NEUE VIZEPRÄSIDENTIN DR. BIRGIT KREß

Am 12.10.2022 ist auf der alle zwei Jahre stattfindenden Landesversammlung des Bayerischen Gemeindetags, die diesmal in Neunburg vorm Wald in der Oberpfalz, stattgefunden hat, von den Delegierten (also den Kreisvorsitzenden und den stellvertretenen Kreisvorsitzenden) Erste Bürgermeisterin Dr. Birgit Kreß, Markt Erlbach (Lkr. Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim, Mittelfranken) zur neuen zweiten Vizepräsidentin des größte Kommunalverbands Bayerns gewählt worden.

Dr. Birgit Kreß

Als Bezirksvorsitzende des Bayerischen Gemeindetags in Mittelfranken und Erste Bürgermeisterin des Markts Markt Erlbach seit 2008 verfügt sie über den entsprechenden kommunalpolitischen Erfahrungsschatz. Die neue Vizepräsidentin war in ihrer Heimatgemeinde bereits ab 1996 Mitglied des Gemeinderats, Kulturbeauftragte des Marktes und Fraktionssprecherin. Markt Erlbach ist mit 5.800 Einwohnern in 32 Ortsteilen auf einer Gemeindefläche von 61 km² die fünftgrößte Kommune im Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim. Die studierte Landwirtin ist gern sportlich unterwegs und spielt außerdem leidenschaftlich Klavier.

NEUE SPRECHERINNEN DER ARGE „FRAUEN FÜHREN KOMMUNEN“

Im Zusammenhang mit der Wahl der Vizepräsidentin hat es auch an der Spitze der Arbeitsgemeinschaft (ARGE) „Frauen führen Kommunen“ Veränderungen gegeben. Zwei Bürgermeisterinnen haben den Stab von Dr. Birgit Kreß, übernommen und sind nun neue Sprecherinnen der ARGE.

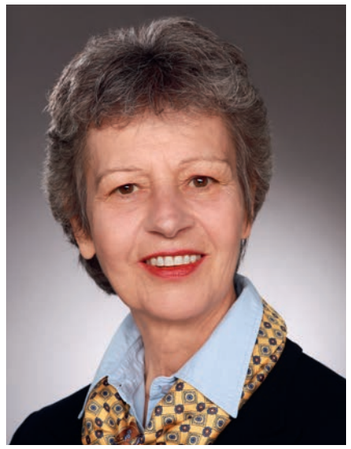

Foto: © Petra Kellner

CORNELIA HESSE

Kathrin Alte ist seit 1. Mai 2020 Erste Bürgermeisterin in der Gemeinde Anzing im Landkreis Ebersberg. Davor war die gebürtige Oberfränkin bereits Gemeinderätin und seit 2007 im Bayerischen Landtag tätig, u a. als Leiterin der Öffentlichkeitsarbeit der CSU-Fraktion und als Persönliche Referentin von Landtagspräsidentin Ilse Aigner.

Susanne Hoyer ist Juristin und seit 2014 Erste Bürgermeisterin in der Gemeinde Langenbach im Landkreis Freising. Seit 2020 ist sie zudem Vorsitzende des Kreisverbands Freising des Bayerischen Gemeindetags.

Weitere Informationen erwünscht?
089 360009-22, cornelia.hesse@bay-gemeindetag.de

WEITERE FRAUEN IN DER ERSTEN REIHE

Bürgermeisterinnen geben aber nicht nur in ihren Rathäusern den Ton an, sondern auch in den örtlichen Musikgruppen. Davon konnte man sich auf der Landesversammlung des Bayerischen Gemeindetags am 12./13. Oktober 2022 in Neunburg vorm Wald über zeugen. Drei Bürgermeisterinnen hatten im neugegründeten **Blasmusikorchester der Bürgermeister und Bürgermeisterinnen** des Bayerischen Gemeindetags ihren Auftritt, nämlich **Gertrud Hitzler**, Gemeinde Aindling (Lkr. Aichach-Friedberg), Katja Habersack, Gemeinde Motten (Lkr. Bad Kissingen) und **Sonja Rahm**, Gemeinde Schönau an der Brend, (Lkr. Rhön-Grabfeld).

Vor der Geschäftsstelle in München (von links nach rechts) die Bürgermeisterinnen: **Kathrin Alte**, Gemeinde Anzing, **Dr. Birgit Kreß**, Markt Erlbach, **Susanne Hoyer**, Gemeinde Langenbach.

Fotos: © Hesse, BayGT; BayGT; Hesse, BayGT

(von links nach rechts): die neuen Sprecherinnen **Kathrin Alte**, Gemeinde Anzing und **Susanne Hoyer** (Vorsitzende des Kreisverbands Freising des BayGT), Gemeinde Langenbach; Vizepräsidentin **Dr. Birgit Kreß; Cornelia Hesse** und **Kerstin Stuber** von der Geschäftsstelle des BayGT; **Brigitte Bachmann**, Gemeinde Birgland; **Andrea Rothenbucher** (Vorsitzende des Kreisverbands Würzburg des BayGT), Gemeinde Hettstadt; **Edith Stumpf**, Gemeinde Mönchsroth. Einige Mitglieder der ARGE fehlen auf dem Foto.

Die Bürgermeisterinnen (von links nach rechts): **Sonja Rahm**, Gemeinde Schönau an der Brend. **Katja Habersack**, Gemeinde Motten. Es fehlt auf diesem Foto Bürgermeisterin Gertrud Hitzler aus Aindling.

… UND NOCH EINE BESONDERHEIT

Auch wenn der Anteil der Ersten Bürgermeisterinnen immer noch sehr niedrig ist (derzeit ca. 10,25 %), kommt es doch vor, dass in einer Gemeinde die Führungsposten zu 100 % in Frauenhand sind. So z. B. in der Gemeinde Motten. Auch die Stellvertreterpositionen sind dort von Frauen besetzt. Es gibt also drei Bürgermeisterinnen.

BERICHT ZUR LANDESVERSAMMLUNG 2022

Text Astrid Herold und Georg Große Verspohl, Bayerischer Gemeindetag

Die Landesversammlung des Bayerischen Gemeindetags mit ihren Delegierten aus den 71 Kreisverbänden kam am 12. und 13. Oktober 2022 in Neunburg vorm Wald in der Schwarzachtalhalle zusammen.

Nachdem zu diesem Zeitpunkt weitgehend die Corona-Auflagen für Veranstaltungen aufgehoben wurden, konnten sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ohne Maske und ohne Abstandsregeln begegnen. So war es uns auch wieder möglich, neben unseren Delegierten, zahlreiche Ehrengäste aus der Politik und den anderen Verbänden zu begrüßen.

Durch das Ausscheiden der bisherigen Zweiten Vizepräsidentin Birgit Erb, Gemeinde Oberelsbach, wurden Neuwahlen durchgeführt. Dr. Brandl dankte Birgit Erb ausdrücklich für ihr großes Engagement und die immer gute und konstruktive Zusammenarbeit. Zur neuen Zweiten Vizepräsidentin des Bayerischen Gemeindetags wurde in geheimer Wahl die Erste Bürgermeisterin des Marktes Erlbach Dr. Birgit Kreß gewählt.

Mit dem Bayerischen Defiliermarsch empfing die Stadtkapelle Neunburg Ministerpräsidenten Markus Söder – auch sehr zur Freude des Hausherrn Bürgermeister Martin Birner.

Dr. Brandl begrüßte die 180 Delegierten der Landesversammlung und fand deutliche Worte für „seine“ Bürgermeisterinnen und Bürgermeister. Bayerns Kommunen hätten sich in der Krise als stabiler Fels in der Brandung erweisen. Sie seien Garant für ein funktionierendes Gemeinwesen. Dagegen stände aber die durch mehrere Krisen verursachte zunehmende Unzufriedenheit und Radikalisierung der Gesellschaft. Dadurch würde die Arbeit unserer Bürgermeisterinnen und Bürgermeister an der Basis immer schwieriger. Klare Worte fand Brandl zu den Folgekosten der Asylpolitik, zum Anspruch auf Ganztagsbetreuung sowie zur Sicherstellung unserer Energie- und Trinkwasserversorgung.

Ministerpräsident Söder lobte zu Beginn seiner Rede die Arbeit der Kommunen, vor allem bei der quasi über Nacht hereingebrochenen Corona-Pandemie, bei der es eine Vielzahl von Problemen zu bewältigen galt. Er stellte aber auch klar, dass dieses Jahrzehnt uns dauernd vor Herausforderungen stellen wird. Maximale Kraftanstrengungen ständen insbesondere beim Ausbau erneuerbarer Energien an.

v.l.n.r.: Dr. Markus Söder, MdL, Bayerischer Ministerpräsident; Dr. Uwe Brandl, Präsident des BayGT; Thomas Zwingel, 1. Vizepräsident des BayGT und 1. Bürgermeister der Stadt Zirndorf; Heribert Thallmair, Ehrenpräsident des BayGT

Die musikalische Umrahmung des Nachmittags übernahm mit ihrem ersten öffentlichen Auftritt die Bayerische Bürgermeisterblaskapelle. Initiiert wurde das Projekt von der Geschäftsstelle, da die beiden Direktoren Georg Große Verspohl und Andreas Gaß in ihrer Freizeit selbst musizieren. Zahlreiche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister meldeten sich und so formierte sich unter der Leitung von Fensterbachs Bürgermeister Christian Ziegler nach nur einer Probe vor Ort die erste Bayerische Bürgermeisterblaskapelle. Auch die festliche Abendveranstaltung wurde durch Auftritte der Bürgermeisterblaskapelle umrahmt. Am Ende gab es für die Mitwirkenden „Standing Ovations“. An einer Fortsetzung des Projekts wird bereits gearbeitet. Die Abendveranstaltung war auch dank der hervorragenden Arbeit der vielen fleißigen Hände vor Ort im Hintergrund ein großer Erfolg.

Der zweite Tag der Landesversammlung stand unter dem Thema: „Der Gesellschaftliche Zusammenhalt – die Herausforderung für die Kommunen“. Ausgehend von einem tiefgreifenden gesellschaftlichen Wandel und den sich daraus ergebenden Herausforderungen für das Miteinander der Menschen in Bayern ist für die Gemeinden eine gewaltige Aufgabe entstanden, die die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister täglich vor neue Herausforderungen stellt.

Aktuelle und spannende Informationen bot der Vortrag von Prof. Dr. Ursula Münch zum Thema „Gesellschaftliche Spaltung? – Zum politischen und medialen Umgang mit Zukunftsängsten und Verunsicherung“. Der wissenschaftliche Vortrag behandelte Einzelthemen wie (Un-)Zufriedenheit mit Politik und Demokratie sowie die Entwicklung der Einkommensungleichheit. Professorin Münch wandte sich gegen die These einer bestehenden gesellschaftlichen Spaltung und untermauerte diese Auffassung durch Umfrageergebnisse und wissenschaftliche Erhebungen. Anschließend hielt Dr. Andreas Hollstein, Bürgermeister der Stadt Altena a. D. einen sehr persönlichen und emotionalen Vortrag. Dr. Hollstein wurde 2017 selbst Opfer eines Messerangriffs in seiner Heimatstadt Altena. Hollstein stand zu diesem Zeitpunkt im Brennpunkt der Meinungen bezüglich seiner liberalen Flüchtlingspolitik. Dieser sehr private Einblick in die Gefühle und in die Ereignisse eines Bürgermeisters, der in Ausübung seines Amtes Opfer eines Attentats wurde, war für alle Anwesenden tief bewegend.

Die Themen wurden in einer anschließenden Podiumsdiskussion von Staatsminister Thorsten Glauber, MdL, Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, Prof. Dr. Ursula Münch, Direktorin der Akademie für politische Bildung, Dr. Andreas Hollstein, Geschäftsführer VKU-Landesgruppe Nordrhein-Westfalen, Bürgermeister der Stadt Altena a.D. sowie Max Gotz, Oberbürgermeister der Stadt Erding, lebhaft diskutiert.

Die Moderation oblag Herrn Georg Große Verspohl aus Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags.

Der Erste Vizepräsident des Bayerischen Gemeindetags, Erster Bürgermeister Thomas Zwingel schloss die Versammlung mit Dank an die Teilnehmer, den Präsidenten und die Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags.

„Gute Stimmung“ bei Martin Birner, 1. Bgm. der Stadt Neunburg v. Wald und Thorsten Glauber, MdL, Bayerischer Staatsminister für Umwelt und Verbraucherschutz

IMPRESSIONEN VON DER LANDESVERSAMMLUNG 2022 DES BAYERISCHEN GEMEINDETAGS

Aufmerksame Zuhörer bei der Rede von Ministerpräsident Söder

Die Bürgermeisterkapelle sorgt für beste Stimmung

Prof. Dr. Ursula Münch referiert über das Thema: „Gesellschaftliche Spaltung“

Präsident Dr. Uwe Brandl spricht

Ministerpräsident Dr. Markus Söder spricht zu den Delegierten

Auftakt der Landesversammlung in Neunburg vorm Wald

AM 12. UND 13. OKTOBER 2022 IN NEUBURG VORM WALD

Voller Saal bei der Podiumsdiskussion

Präsident Dr. Uwe Brandl beim BR-Interview

Präsident Dr. Uwe Brandl

v.l.n.r.: Ministerpräsident, Präsident und Erster Vizepräsident

Dr. Andreas Hollstein, Bgm. a. D. von Altena

Podiumsdiskussion zum Thema: „Gesellschaftliche Spaltung?“

DER LAWINENLAGEBERICHT ALS UNVERZICHTBARES HILFSMITTEL ZUM SCHUTZ VOR LAWINENGEFAHR

Von Anfang Dezember bis Anfang Mai ist es jeden Tag um 18 Uhr soweit: der Lawinenlagebericht für den bayerischen Alpenraum wird veröffentlicht. Der interessierte Leser und die interessierte Leserin können sich anhand von Symbolen, einer Kartendarstellung und des beschreibenden Textes über den Umfang der Lawinengefahr, die vorherrschenden Lawinenprobleme, den Schneedeckenaufbau und die Verbreitung von Gefahrenstellen im Gelände informieren. Erstellt wird der Lawinenlagebericht von Mitarbeitenden der Lawinenwarnzentrale im bayerischen Landesamt für Umwelt.

WEM NÜTZT DER LAWINENLAGEBERICHT?

Grundsätzlich beschreibt der Lawinenlagebericht die regionale Ausprägung der Lawinengefahr im bayerischen Alpenraum. Für Wintersporttreibende abseits der gesicherten Wege und Pisten bietet er Schnee- und Lawineninformationen in komprimierter Form. So kann sich der Laie in Kürze darüber informieren, ob Lawinengefahr herrscht und ob er oder sie sich besser von steilem Gelände fernhalten sollte und für Experten und Expertinnen finden sich Hinweise auf was zu achten ist, um sich bei alpinen Unternehmungen nicht in Gefahr zu begeben.

Für Sicherheitsbehörden und deren fleißige Lawinenkommissionsmitglieder dient der Lagebericht als Informationsbaustein, um Sperrungen oder andere Lawinenschutzmaßnahmen begründen und umsetzen zu können. Die Herausforderung für die Lawinenwarnzentrale besteht darin, die unterschiedlichen Nutzergruppen mit einem Produkt zu bedienen, das einerseits kurz und prägnant vor Gefahren warnt, andererseits ausführlich und umfassend Hintergrundinformationen zur Verfügung stellt. Durch den Bergsportboom hat der Lawinenlagebericht in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen.

WIE WIRD DIE LAWINENGEFAHRENSTUFE BESTIMMT?

Lawinen können theoretisch immer dann auftreten, wenn an einem steilen Hang mit mindestens 30 ° Neigung eine ausreichende Menge Schnee liegt. Dies mag im ersten Moment einfach klingen, vorherzusagen, wann genau eine Lawine wo abgeht ist jedoch auch für Experten und Expertinnen sehr anspruchsvoll. Lawinen entstehen in Folge eines komplexen Zusammenspiels zwischen Hangabwärtskraft, Schneeumwandlungsprozessen innerhalb der Schneedecke und äußeren Faktoren, wie zum Beispiel der Zusatzbelastung durch einen Wintersportler. Um den Lawinenlagebericht verfassen, d. h. eine regionale Einschätzung der Lawinengefahr abgeben zu können, sind viele Informationen und eine umfangreiche Auswertung derselben nötig. Folgende Informationsbausteine fließen jeden Tag in der Lawinenwarnzentrale zusammen:

- Wettervorhersagen
- Daten automatischer Wetterstationen
- aktuelle Schnee- und Lawinenbeobachtungen
- Schneeprofile
- Schneedeckenmodelldaten
- Webcambilder

Basierend auf diesen Daten macht sich der Lawinenwarner oder die Lawinenwarnerin ein Bild des aktuellen Schneedeckenaufbaus, der vorhandenen Schwachschichten in der Schneedecke und der Auslösewahrscheinlichkeit von Lawinen. Die Fragen

- Wo befinden sich die Gefahrenstellen (Region, Höhenlage, Exposition, Relief)?
- Wie viele Hänge sind betroffen (wenige, einige, viele)?
- Wie groß können Lawinen werden?
- Welche Lawinenprobleme liegen vor?

werden beantwortet und anschließend wird **die Gefahrenstufe** bestimmt.

Der Lawinenwarner, die Lawinenwarnerin haben die Auswahl zwischen geringer (Stufe 1), mäßiger (Stufe 2), erheblicher (Stufe 3), großer (Stufe 4) und sehr großer (Stufe 5) Lawinengefahr. Die Gefahrenstufen und die Arbeitsweise der Lawinenwarnzentrale ist international abgestimmt und findet zeitgleich im gesamten Alpenraum statt. So wird sichergestellt, dass Lawinenlageberichte in Bayern, Österreich, der Schweiz, Italien, Slowenien und Frankreich einheitlich erstellt und von den Nutzern und Nutzerinnen grenzübergreifend vergleichbar und verständlich sind.

WAS IST FÜR UNTERNEHMUNGEN IM WINTERLICHEN ALPINEN GELÄNDE GRUNDSÄTZLICH ZU BEACHTEN?

Der Lawinenlagebericht ist ein wichtiger Informationsbaustein, der umso wertvoller eingesetzt werden kann, je tiefer das Wissen über Wetter, Schneedecke und Lawinen ist. Deshalb rät der Bayerische Lawinenwarndienst jedem, seine Kenntnisse auf diesem Fachgebiet durch entsprechende Literatur oder Kurse zu erweitern. Wie Ski und Skistock zur Grundausrüstung des Skifahrers gehören, sollte neben dem Lawinenverschüttetensuchgerät, der Sonde und der Schaufel auch das Wissen über Lawinen zur Grundausrüstung des Skitourengehers, Variantenfahrers, Snowboarders und Winterbergsteigers gehören. Risikobewusstsein und Eigenverantwortung sind im alpinen Gelände Schlüssel zur Vermeidung von Unglücken und liegen immer im Ermessen eines jeden Einzelnen.

Der Lawinenlagebericht wird für den bayerischen Alpenraum erstellt, der in die Teilregionen Allgäuer Vorberge, Allgäuer Hauptkamm, Ammergauer Alpen, Werdenfelser Alpen, Bayerische Voralpen West, Mitte, Ost, Chiemgauer Alpen West und Ost und Berchtesgadener Alpen unterteilt ist. Er ist im Internet unter www.lawinenwarndienst-bayern.de abrufbar. Zudem kann der Lawinenlagebericht als E-Mail-Newsletter abonniert werden. Ergänzend geben Messdaten und Webcams Informationen zur allgemeinen Schnee- und Witterungslage.

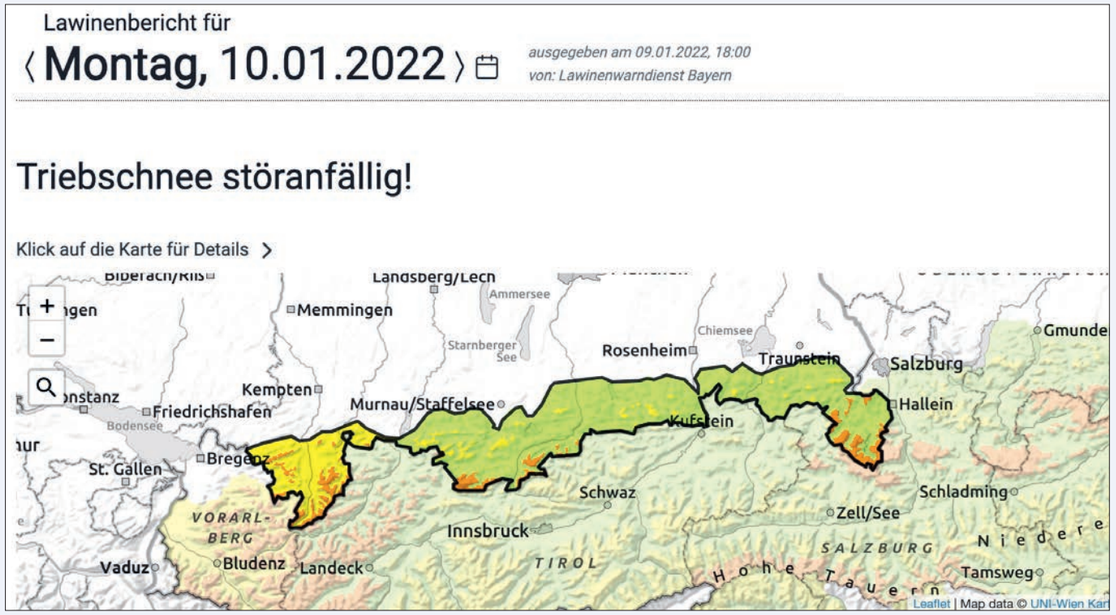

Abbildung: Beispielhafte Kartendarstellung der Lawinengefahrenstufen auf der Internetseite des bayerischen Lawinenwarndienstes mit Fokus auf die bayerischen Voralpen. In diesem Beispiel vom 10. Januar 2022 wird vor störanfälligem Triebschnee gewarnt. Die Gefahrenstufe ist mäßig (Gefahrenstufe 2) oberhalb 1600 m, darunter gering.

PERSONALNOT IN DEN KOMMUNEN – RETTET DEN AMTSSCHIMMEL!

Der Amtsschimmel hat einen schlechten Ruf, doch dass ihm jetzt ein Eintrag in der Liste der bedrohten Arten droht, ist eine äußerst bedenkliche Nachricht. Viele Menschen ärgern sich bisweilen, wenn es dauert mit dem Termin beim Amt, Vorgänge nicht digital verfügbar oder Behördengänge mit absurdem Formular-Aufkommen verbunden sind. Doch im Großen und Ganzen funktioniert in Deutschland die Verwaltung zuverlässig und effektiv.

Von Ausnahmen in einzelnen Städten, leider gehören Teile der Hauptstadt dazu, einmal abgesehen. Wo es nicht rund läuft, liegt das meist auch nicht an den einzelnen Beschäftigten, die in aller Regel einen tollen Job machen, sondern oft am Umstand, dass es zu wenige von ihnen gibt. Das ist heute schon so, in den kommenden Jahren aber droht sich das Problem dramatisch zu verschärfen. Hunderttausende von Beschäftigten im Öffentlichen Dienst gehen in den Ruhestand, Nachwuchs ist viel zu wenig in Sicht.

Verwaltungsfachleute sind in der Regel hoch spezialisierte Kräfte, die eine langjährige Ausbildung hinter sich haben. Zusätzliche Mitarbeiter etwa aus anderen Branchen oder aus dem Ausland zu rekrutieren, ist schwer. Doch der Amtsschimmel, der in Wahrheit eines der Zugpferde unserer Gesellschaft ist, für deren Funktionieren er sich täglich abmüht, darf nicht verhungern.

Völlig zu Recht warnen die Vertreter von Städten und Gemeinden da die große Politik, nicht immer noch mehr Aufgaben bei den Verwaltungen abzuladen. Der seit Jahren allenthalben geforderte Bürokratieabbau darf mitnichten heißen, Personal in der Bürokratie abzubauen. Vielmehr müssen Verordnungen, Regelwerke und Vorgänge endlich gründlich vereinfacht werden. Zudem werden die künftigen Herausforderungen ganz sicher nicht zu bewältigen sein, wenn die Digitalisierung in der Verwaltung nicht mächtig Fahrt aufnimmt.

Also: Rettet den Amtsschimmel.

Quelle: Bernhard Junginger, Augsburger Allgemeine

Foto: © Bernd Kasper / pixelio.de

AUS DEM VERBAND

GLÜCKWÜNSCHE

Der Bayerische Gemeindetag gratuliert folgendem Jubilar:
1. Bürgermeister Thomas Stadelmann, Stadt Zell am Main, stellv. Vorsitzender des Kreisverbands Haßberge, zum 60. Geburtstag

KOMMUNALWIRTSCHAFT

BUNDESREGIERUNG VERLÄNGERT MASSNAHMEN ZUM ENERGIESPAREN

Die Bundesregierung hat am 11. Januar 2023 die kurzfristigen Energiesparmaßnahmen bis zum 15. April 2023 verlängert: Dazu zählt unter anderem die in öffentlichen und privaten Arbeitsstätten maximale Raumtemperatur von 19 Grad und die Regelung, wonach Gebäude, Denkmäler und Werbeflächen zu bestimmten Zeiten nicht beleuchtet werden dürfen. Die Maßnahmen gelten seit September 2022 und waren ursprünglich bis zum 28. Februar 2023 befristet.

Die Bundesregierung hat im vergangenen Jahr zwei Verordnungen für kurz- und mittelfristige Energiesparmaßnahmen beschlossen (EnSikuMaV und EnSimiMaV). Sie beinhalten konkrete Energiesparmaßnahmen sowohl für die jetzige Heizperiode sowie für die Heizperiode 2023 / 24.

Die Bundesregierung sieht weiterhin Bedarf zur Verringerung des Energieverbrauchs. Denn die früheren russischen Energielieferungen können noch nicht vollständig durch andere Lieferquellen und erneuerbare Energien ersetzt werden. Auch wenn die Gasspeicher aktuell gut gefüllt sind, ist eine Notsituation nicht vollständig auszuschließen.

Der Bundesrat muss der Verlängerung der Verordnung noch zustimmen. In diesem Fall gilt auch die Informationspflicht gemäß § 9 EnSikuMaV bis zum Ablauf des 15. April 2023 fort. Bis dahin müssen Gas- und Wärmelieferanten die von ihnen als Letztverbraucher belieferten Eigentümer von Wohngebäuden oder Eigentumswohnungen oder Nutzer von Wohneinheiten eine Mitteilung über die Höhe ihrer voraussichtlichen Energiekosten des Gebäudes oder der Wohneinhalt für eine vergleichbare Abrechnungsperiode zukommen zu lassen, wenn das Preisniveau erheblich ansteigen sollte.

Auch sind öffentliche Nichtwohngebäude, Einzelhandel und sonstige Unternehmen weiterhin zu Energiesparmaßnahmen angehalten. Die betrifft die zulässigen Höchsttemperaturen in Nichtwohngebäuden und deren Warmwasseraufbereitung sowie die Gebäudeaußenbeleuchtung.

Quelle: DStGB Aktuell vom 20.01.2023

VERKEHR

ABBIEGEASSISTENT: START DER FÖRDERPERIODE 2023

Das Bundesministerium für Digitalisierung und Verkehr fördert auch 2023 die Ausrüstung kommunaler Kraftfahrzeuge mit Abbiegeassistenzsystemen. Dazu gehören bei der Nachrüstung von Kraftfahrzeugen system- und externe Einbaukosten sowie bei der Ausrüstung von Neufahrzeugen die Systemkosten. Die diesjährige Antragsfrist beginnt am 23. Januar 2023. Das Programm wurde in den vergangenen Jahren stark nachgefragt.

Die Förderrichtlinie für die Ausrüstung von Kraftfahrzeugen mit Abbiegeassistenzsystemen hat verfolgt folgende Ziele:

- deutliche Erhöhung der allgemeinen Verkehrssicherheit
- signifikante Verringerung der Unfälle mit schwächeren Verkehrsteilnehmenden wie Radfahrende und Fußgängerinnen und Fußgänger durch rechts abbiegende Lastkraftwagen oder Busse
- stärkere Wahrnehmung des Rad- und Fußverkehrs als mögliche Alternative zum motorisierten Verkehr

Die freiwillige Ausrüstung neuer Kraftfahrzeuge sowie die freiwillige Nachrüstung von Abbiegeassistenzsystemen in Bestandsfahrzeugen bereits ab Anfang 2019 sind dabei wesentliche Schritte.

Der Bund gewährt nach Maßgabe der Richtlinie "AAS" sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung Zuwendungen für die Ausrüstung von Abbiegeassistenzsystemen in förderfähigen Kraftfahrzeugen. Förderfähige Kraftfahrzeuge im Sinne dieser Richtlinie sind Nutzfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 Tonnen und Kraftomnibusse mit mehr als neun Sitzplätzen einschließlich Fahrersitzplatz. Sie müssen im Inland für gewerbliche, freiberufliche, gemeinnützige oder öffentlich-rechtliche Tätigkeiten angeschafft und betrieben werden (vgl. Nummer 2.3 der Richtlinie „AAS“).

Das Förderprogramm tritt dann außer Kraft, wenn eine nationale oder europäische Rechtsverordnung den Einbau von Abbiegeassistenzsystemen zwingend vorschreibt, spätestens jedoch am 31. Dezember 2024. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.
Das Bundesamt entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

FÖRDERPERIODE 2023

Antragsteller, darunter Kommunen und kommunale Unternehmen, können weiterhin über das "Förderprogramm Abbiegeassistenzsysteme" Ihre Förderung beziehen. Anträge können ab dem 23. Januar 2023 um 09:00 Uhr gestellt werden. Die Bearbeitung der Anträge erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs.

WEITERE INFORMATIONEN

Die Antragsformulare mit Ausfüllhilfen werden rechtzeitig vor Antragsbeginn, voraussichtlich noch in der 1. KW 2023 im Antragsportal des Bundesamtes für Logistik und Mobilität unter zur Verfügung gestellt: https://antrag.gbbmdv.bund.de/abbiegeassistenzsysteme-aas-

Ansprechpartner zum Förderprogramm:
Hotline: 0221 / 5776 2699
E-Mail: IchWillDenAssi@balm.bund.de

Quelle: DStGB Aktuell vom 06.01.2023

BESCHAFFUNGSAUFRUFE FÜR KOMMUNALE E-FAHRZEUGE ANGEKÜNDIGTN

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) fördert auch in diesem Jahr Kommunen und Unternehmen bei der Beschaffung von Elektrofahrzeugen und dazugehöriger Ladeinfrastruktur. Die nächsten Beschaffungsaufrufe wurden nun für das Frühjahr 2023 angekündigt.

Die Aufrufe werden im Frühjahr veröffentlicht und richten sich einerseits an Unternehmen, gemeinnützige Vereine und Verbände sowie andererseits an Kommunen und Einrichtungen, die in öffentlicher Trägerschaft stehen.

Anträge können nach der Veröffentlichung der Aufrufe über das easy-Online-Förderportal eingereicht werden. Die Förderung erfolgt auf Basis der aktuellen Förderrichtlinie Elektromobilität des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (BMDV) vom 15.12.2020.

WEITERE INFORMATIONEN

Informationen zu dem neuen Förderaufruf werden auf der Webseite der NOW GmbH (www.now-gmbh.de) sowie des Projektträgers (www.ptj.de) veröffentlicht.

Quelle: DStGB Aktuell 0223

UMWELTSCHUTZ

ENDLAGERSUCHE: BGE WILL BIS SPÄTESTENS 2027 DEN BERICHT ZU DEN STANDORTREGIONEN ÜBERMITTELN

Bis 2027 soll Eingrenzung der Teilgebiete auf wenige Standortregionen abgeschlossen sein. Endlagersuche für Atommüll wird immer konkreter.

Reduktion von 90 Teilgebieten auf wenige Standortregionen für die übertägige Erkundung: Das sind die Arbeiten der Bundesgesellschaft für Endlagerung (BGE) im Schritt 2 der Phase I der Endlagersuche für die hochradioaktiven Abfälle in Deutschland. Bis zur zweiten Jahreshälfte 2027 will die BGE diese Arbeiten abgeschlossen haben und ihren Vorschlag für die Standortregionen der zuständigen Aufsichtsbehörde BASE (Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung) zur Prüfung vorlegen. Daraufhin wird das BASE zudem in den betroffenen Regionen sogenannte Regionalkonferenzen zur Beteiligung an den weiteren Arbeitsschritten einrichten.

Nachdem die BGE im Frühjahr 2022 ihre methodischen Überlegungen für die ersten Sicherheitsbewertungen vorgelegt hat, hat sie daraus nun erstmals einen Rahmenterminplan bis zur Vorlage der Standortregionen vorgelegt. Dieser Rahmenterminplan ist mit konkreten Arbeitsschritten aus dem Projektmanagement der BGE hinterlegt. Damit gibt es eine realistische Einschätzung, bis wann die 90 Teilgebiete – 54 Prozent der Landesfläche – damit rechnen können, dass sie mehr Klarheit darüber bekommen, ob ihre Regionen weiterhin als mögliches Endlager für den hochradioaktiven Atommüll in Frage kommen könnten. Vollständige Klarheit darüber wird allerdings erst dann hergestellt, wenn das BASE den Standortregionenvorschlag geprüft und der Bundesgesetzgeber ihn auch beschlossen hat.

Mit dieser auf Standortregionen bezogenen Rahmenterminplanung hat die BGE auch eine erste überschlägige Zeitschätzung der BGE-seitigen Zeitbedarfe für die über- und untertägigen Erkundungen in Phase II und III vorgelegt. „Mit diesem Dokument legt die BGE eine Diskussionsgrundlage für den Zeitbedarf des Standortauswahlverfahrens vor“, sagt Steffen Kanitz, in der BGE-Geschäftsführung zuständig für die Standortauswahl.

Mit der Vorlage dieses Rahmenterminplans und der ersten überschlägigen Zeitschätzungen für die BGE-seitigen Arbeiten in Phase II und III ist auch klar, dass die im Standortauswahlgesetz (StandAG) angestrebte Festlegung des Standorts bis 2031 nicht mehr erreichbar sein wird. „Diese enge Vorgabe hat der BGE geholfen, schnell ein kompetentes Team für die Standortauswahl zu finden und Strukturen aufzubauen“, sagt Stefan Studt, der Vorsitzende der BGE-Geschäftsführung. „Aber es war immer klar, dass diese Vorgabe mehr als ambitioniert war.“

WARUM WIRD 2031 NICHT ERREICHT?

Die Zielvorgabe 2031 ist bereits 2013 in die erste Version des StandAG geschrieben worden – wohl wissend, dass dahinter kein Projektplan liegen konnte. Deshalb hat die Endlagerkommission auch in ihrem Abschlussbericht verlangt, dass die BGE auf der Basis erster Erfahrungen in der Endlagersuche einen entsprechenden Terminplan vorlegen soll. Dem kommt die BGE mit der Vorlage der Rahmenterminplanung für die Ermittlung von Standortregionen für die übertägige Erkundung (§ 14 StandAG) sowie ersten Zeitschätzungen für die BGE-seitigen Arbeiten in Phase II und Phase III (entsprechend §§ 16 und 18 StandAG) nach.

Für eine zeitliche Betrachtung des gesamten Standortauswahlverfahrens hat die BGE beispielhaft zwei mögliche Szenarien erarbeitet und diese mit entsprechenden Annahmen bezüglich der Zeitbedarfe für die Prüfung durch das BASE, die parallel dazu stattfindende Beteiligung der Öffentlichkeit und Entscheidungen durch den Gesetzgeber am Ende jeder Phase hinterlegt – auch wenn die BGE für diese Teile des Suchverfahrens nur im Rahmen der Mitwirkung verantwortlich ist und auch keine

genaue Kenntnis über die entsprechenden Zeitbedarfe haben kann.

WIE GEHT ES JETZT WEITER?

Die BGE wird beginnend 2024 einmal im Jahr einen Arbeitsstand der repräsentativen vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen vorlegen, aus denen auch regionale Einschätzungen hervorgehen. Die BGE strebt eine möglichst zügige Fokussierung auf die guten Gebiete an. Mit der kontinuierlichen Veröffentlichung von Arbeitsständen und möglichen günstigen Gebieten wird den betroffenen Regionen auch die Chance gegeben, schon vor Einrichtung der Regionalkonferenzen sich umfassend vorzubereiten. Wichtig dabei: Gute Gebiete sind noch keine Standortregionen. Es sind sogenannte A-Gebiete, die noch weiterbearbeitet werden. Die von der BGE im zweiten Halbjahr 2027 vorgeschlagenen Standortregionen für die übertägige Erkundung stehen erst dann fest, wenn sie geprüft und durch den Bundesgesetzgeber beschlossen worden sind. Für die zeitliche Betrachtung des gesamten Standortauswahlverfahren und darüber hinaus schlägt die BGE vor, in bestimmten Abständen öffentliche Zeitbedarfskonferenzen abzuhalten, um gemeinsam Meilensteine zu definieren, die mit einer realistischen Zeitplanung unterlegt werden können.

ÜBER DIE BGE

Die BGE ist eine bundeseigene Gesellschaft im Geschäftsbereich des Bundesumweltministeriums. Die BGE hat am 25. April 2017 die Verantwortung als Betreiber der Schachtanlage Asse II sowie der Endlager Konrad und Morsleben vom Bundesamt für Strahlenschutz übernommen. Zu den weiteren Aufgaben zählt die Suche nach einem Endlagerstandort zur Entsorgung der in Deutschland verursachten hochradioaktiven Abfälle auf der Grundlage des im Mai 2017 in Kraft getretenen Standortauswahlgesetzes.

LANDWIRTSCHAFTLICHE SCHÄTZUNGSRICHTLINIEN – AUSGABE 2023

Grundlagenwerk für landwirtschaftliche Schätzer, Kommunen und Behörden neu aufgelegt

Zusammen mit der Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) veröffentlicht der Bayerische Bauernverband (BBV) im Februar wieder die jährliche Neuauflage der Schätzungsrichtlinien.

Mit der Ausgabe 2023 steht damit eine aktuelle Version der Arbeitshilfe zur objektiven Bewertung von Flur- und Aufwuchsschäden in der Landwirtschaft zur Verfügung.

Neu eingearbeitet ist das aktuelle Fördersystem der Gemeinsamen Agrarpolitik in der Europäischen Union (GAP) sowie aktuelle Zahlen zur Arbeitsleistung in der Landwirtschaft.

Ebenfalls neu sind aktuelle Zahlen zu Erzeugerpreisen aus dem November 2022, um die aktuellen Schwankungen bei den Produktpreisen und Betriebsmittelkosten darzustellen.

Kommunen können die Schätzungsrichtlinien vorab beim Bayerischen Bauernverband unter folgendem Link mit einem Bestellformular bestellen: https://www.bayerischerbauernverband.de/schaetzungsrichtlinien

RECRUITING PER SOCIAL MEDIA!

22. FEBRUAR 2023, WEBINAR

Die Innovationsstiftung Bayerische Kommune widmet sich in ihrem jüngsten Stiftungsprojekt dem Thema Recruiting per Social Media.

Soziale Medien sind aus unserem privaten und beruflichen Alltag nicht mehr wegzudenken. Gleichzeitig nimmt die Komplexität zur Personalbeschaffung stark zu. Der Fachkräftemangel und der demografische Wandel verschärfen diese Problematik zusehends. Es gilt, potenzielle Kandidatinnen und Kandidaten individuell anzusprechen und den Bewerberinnen und Bewerbern schnell Rückmeldung zu geben. Ohne eine digitale Unterstützung ist modernes Recruiting kaum noch möglich. Die Innovationsstiftung Bayerische Kommune informiert in zwei kurzweiligen und kostenlosen Webinaren unter anderem zu folgenden Themenpunkten:

WARUM SOCIAL MEDIA?
Welches soziale Netzwerk eignet sich für unsere Kommune? Stellenausschreibung und Social Media und vieles mehr …

WANN?
Mittwoch, 22. Februar 2023
10:00 Uhr bis 11:30 Uhr

ANMELDUNG
info@bay-innovationsstiftung.de
Die Teilnahme ist kostenfrei.

7. SÜD- UND OSTBAYERISCHE WASSERTAGUNG-FACHMESSE FÜR WASSERTECHNIK UND WASSERVERSORGUNG

19. BIS 20 APRIL 2023
IN LANDSHUT

Am 19. und 20. April 2023 dreht sich bei der 7. Süd- und Ostbayerischen Wassertagung in Landshut wieder alles um eine gute Wasserversorgung. Die Wassertagung in Landshut ist die renommierte Plattform für Information, Austausch und Kontaktpflege. Sie informiert Entscheider und technisch Verantwortliche von Wasserver- und Entsorgungsunternehmen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Ingenieurbüros und Fachfirmen sowie alle Interessierten mit branchenspezifischen und praxisorientierten Vorträgen über Ideen, Produkte und innovative Verfahren rund um Wassertechnik und Wasserversorgung.

Parallel dazu präsentieren Hersteller und Firmen neue Ideen und bewährte Produkte in der angeschlossenen Fachausstellung. Auch die 38 Wasserwerksnachbarschaften aus den Regierungsbezirken Niederbayern, Oberbayern und Oberpfalz treffen sich zum Austausch und verbinden den Besuch der Fachtagung mit ihrem überregionalen Nachbarschaftstag.

Nutzen auch Sie die Gelegenheit! Informieren Sie sich, knüpfen Sie neue Kontakte und pflegen Sie den gegenseitigen Austausch! Die Süd- und Ostbayerische Wassertagung bietet dafür beste Möglichkeiten.

KOSTEN:
Die Teilnahmegebühr beinhaltet den Messepass eines Tages oder für beide Tage, den Aussteller-Katalog sowie die Gutscheine für die Bewirtung auf der Messe an einem Tag oder an beiden Tagen.

REGULÄRE TEILNAHMEGEBÜHR (ZZGL. MWST.):
1-Tageskarte 189 Euro
2-Tageskarte 299 Euro

ERMÄSSIGTE TEILNAHMEGEBÜHR (ZZGL. MWST.):
Die ermäßigte Teilnahmegebühr kann in Anspruch genommen werden von Kommunen, Behörden und Mitgliedern des Umweltclusters Bayern.
1-Tageskarte 60 Euro
2-Tageskarte 100 Euro

VERANSTALTUNGSORT:
Sparkassen-Arena
Niedermayerstraße 100
84036 Landshut
https://www.landshutlive.de/sparkassen-arena.html

ANMELDUNG:
Eine vorherige Anmeldung unter www.wassertagung.de ist erforderlich.

Die Fa. Dipl.-Ing. Hans Auer
aus 84478 Waldkraiburg kauft

gebrauchte Kommunalfahrzeuge wie z.B. LKW (Mercedes und MAN), Unimog, Transporter, Kleingeräte und Winterdienst-Ausrüstung sowie Feuerwehr-Fahrzeuge.

Kontakt: Tel. 08638 - 85636
h_auer@web.de

AKTUELLES AUS BRÜSSEL

THEMENÜBERSICHT **16. DEZEMBER 2022 – 20. JANUAR 2023**

EUROPABÜRO DER BAYERISCHEN KOMMUNEN
Benedikt Weigl, Nicolas Lux,
Marilena Leupold
Rue Guimard 7
1040 Bruxelles

Tel. +32 2 5490700
Fax +32 2 5122451

info@ebbk.de
www.ebbk.de

DIE EINZELNEN AUSGABEN VON „BRÜSSEL AKTUELL“ KÖNNEN IM MITGLIEDERBEREICH DES INTERNETAUFTRITTS DES BAYERISCHEN GEMEINDETAGS ABGERUFEN WERDEN.

„Brüssel Aktuell“ ist ein Gemeinschaftsprodukt der Bürogemeinschaft der Europabüros der bayerischen, baden-württembergischen und sächsischen Kommunen in Brüssel.

BRÜSSEL AKTUELL 1/2023
16. DEZEMBER 2022 – 20. JANUAR 2023

WETTBEWERB, WIRTSCHAFT UND FINANZEN

- Digitaler Wandel I: Kommission schlägt Gesetz zur Interoperabilität vor
- Digitaler Wandel II: Rat verabschiedet Plan für den Weg in die digitale Dekade
- Cybersicherheit: Richtlinien zu digitalen und kritischen Infrastrukturen treten in Kraft
- Breitbandnetze: Neue Leitlinien für staatliche Beihilfen veröffentlicht
- Grüner Deal I: Kommission genehmigt deutsche Beihilferegelung für Schnellladepunkte

UMWELT, ENERGIE UND VERKEHR

- Grüner Deal II: Vorläufige Einigung zum Emissionshandel und Klima-Sozialfonds
- Trinkwasserrichtlinie: Ende der Frist zur Umsetzung in nationales Recht
- Luftqualität: EuGH-Urteil zu Schadensersatzforderungen
- Finanzhilfen: 612,6 Mio. € nach Naturkatastrophen für Deutschland

REGIONALPOLITIK, STÄDTE UND LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

- Ländliche Entwicklung: Parlament verabschiedet Resolution
- Stadtentwicklung: Anmeldung zum Cities Forum in Turin möglich

SOZIALES, BILDUNG UND KULTUR

- Kultur: Arbeitsplan für Kultur 2023-2026 beschlossen

INSTITUTION, GRUNDSÄTZLICHES UND WEITERE EU-THEMEN

- EU-Ratspräsidentschaft: Prioritäten des schwedischen Vorsitzes
- Mehrjähriger Finanzrahmen: Parlament fordert mehr Flexibilität

FÖRDERMÖGLICHKEITEN UND AUFRUFE

- URBACT IV: Aufruf für städtische Aktionsplanungsnetzwerke
- AMIF: Förderaufruf zur Integration von Migranten und Schutzsuchenden veröffentlicht
- Horizont Europa: Konsultation zu Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft

IN EIGENER SACHE

- Europabüro der Bayerischen Kommunen – neuer Leiter
- Positionspapier: Verordnungsvorschlag zur Wiederherstellung der Natur
- Positionspapier: De-minimis-Vorschlag der Kommission
- Positionspapier: Sondierung der Kommission zu DAWI-De-minimis-Beihilfen
- Das Brüssel Aktuell-Jahresverzeichnis 2022

AKTUELLES AUS BRÜSSEL

DIE EU-SEITEN

//// WETTBEWERB, WIRTSCHAFT UND FINANZEN

CYBERSICHERHEIT: RICHTLINIEN ZU DIGITALEN UND KRITISCHEN INFRASTRUKTUREN TRETEN IN KRAFT

Am 16. Januar 2023 traten sowohl die Richtlinie über Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in der Union (NIS-2-Richtlinie) sowie die Richtlinie über die Resilienz kritischer Einrichtungen (CER-Richtlinie) in Kraft (Brüssel Aktuell 2 / 2021). Die NIS2-Richtlinie dient v. a. der EU-weiten Harmonisierung und Vereinheitlichung von Maßnahmen im Hinblick auf die Umsetzung von Cybersicherheitspflichten und soll zu einer Erhöhung der Cyberabwehrfähigkeit aller einschlägigen öffentlichen und privaten Sektoren beitragen.

Damit einher geht in der neuen Richtlinie eine Ausweitung des Anwendungsbereichs und eine Änderung der bisherigen Schwellenwerte, wodurch Anbieter von öffentlichen elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten, Rechenzentrums-Dienste, Abwasser- und Abfallwirtschaft, die Herstellung kritischer Produkte, Post- und Kurierdienste und Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung sowie der Gesundheitssektor im weiteren Sinne betroffen sind. Es ist davon auszugehen, dass künftig mehr (Kommunal-)Unternehmen im Versorgungssektor die höheren Anforderungen an Cybersicherheitspflichten umsetzen müssen. Die neuen Vorschriften der CER-Richtlinie wiederum sollen die Widerstandsfähigkeit kritischer Infrastrukturen gegenüber einer Reihe von Bedrohungen wie Naturkatastrophen, Terroranschlägen, Insider-Bedrohungen oder Sabotage stärken; dies insb. in den Sektoren Energie, Verkehr, Banken, Finanzmarktinfrastrukturen, Gesundheit, Trinkwasser, Abwasser, digitale Infrastrukturen, öffentliche Verwaltung, Raumfahrt und Lebensmittel.

Die Mitgliedstaaten haben nun seit Inkrafttreten 21 Monate Zeit, um die beiden Richtlinien in nationales Recht umzusetzen. Sie müssen im Rahmen der Umsetzung insb. eine nationale Strategie verabschieden sowie regelmäßige Risikobewertungen zur Ermittlung kritischer und lebenswichtiger Einrichtungen durchführen. (LM)

//// UMWELT, ENERGIE UND VERKEHR

TRINKWASSERRICHTLINIE: ENDE DER FRIST ZUR UMSETZUNG IN NATIONALES RECHT

Am 12. Januar 2023 endete die zweijährige Übergangsfrist zur Umsetzung der Richtlinie 2020 / 2184 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch, nachdem sie im Januar 2021 in Kraft getreten war. Die Richtlinie enthält umfassende neue Regelungen über die Qualität von und den Zugang zu Trinkwasser. Damit gelten in der EU nun die höchsten Qualitätsanforderungen an Trinkwasser im weltweiten Vergleich.

Die Maßnahmen umfassen u. a. Vorgaben zur Feststellung der Sicherheit des Wassers wie durch regelmäßige Probeentnahmen und einheitliche Intervalle für Risikobewertungen. Zudem legt die Richtlinie fest, dass mehr Trinkwasserquellen an öffentlichen Plätzen bereitgestellt werden sollen, um den allgemeinen Zugang zu diesem zu erleichtern. Zu den genauen Inhalten der Richtlinie berichteten wir ausführlich in Brüssel Aktuell 35 / 2020. Hintergrund der Richtlinie ist die Bürgerinitiative Right2Water. Mit 1,6 Mio. gesammelten Unterschriften ist sie die erste europäische Bürgerinitiative, aus der ein Gesetz entstanden ist. (Pr / LM)

//// REGIONALPOLITIK, STÄDTE UND LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

LÄNDLICHE ENTWICKLUNG: PARLAMENT VERABSCHIEDET RESOLUTION

Am 13. Dezember 2022 verabschiedete das Europäische Parlament eine Entschließung zur „langfristigen Vision für die ländlichen Gebiete der EU“, welche die EU-Kommission im Juni 2021 in einer Mitteilung veröffentlichte (Brüssel Aktuell 12 / 2021). Anschließend wurde 2022 zur Erreichung „starker, vernetzter, resilienter und florierender ländlicher Gebiete bis 2040“ ein Pakt und eine damit verbundene Konferenz für den ländlichen Raum ins Leben gerufen (Brüssel Aktuell 12 / 2022).

Das Parlament begrüßt in seiner Entschließung die Initiative der Kommission und unterstreicht die Bedeutung der ländlichen Gebiete, welche mehr als 80 % der Fläche der EU ausmachen. Der Pakt benötige konkrete Ziele und klare institutionelle Zuständigkeiten. Die Bedürfnisse des ländlichen Raums sollen stärker berücksichtigt werden, wenn es um neue Rechtsvorschriften und Finanzprogramme geht. Betont wird die Relevanz eines Mechanismus zur Prüfung der Auswirkungen legislativer Vorhaben auf den ländlichen Raum.

Im Hinblick auf Finanzprogramme fordern die Abgeordneten neben dem Abbau des Verwaltungsaufwandes eine Mehrung von Synergieeffekten durch die Ermöglichung einer Mittelübertragung zwischen allen Fonds der geteilten Mittelverwaltung. Ferner knüpft Punkt 36 der Entschließung an die Resolution des Parlaments zum Artenschutz vom November 2022 an (Brüssel Aktuell 20 / 2022) und verlangt, den Schutzstatus von Raubtieren wie Wölfen zu überdenken, um ein ausgewogenes Nebeneinander von Mensch und Tier im ländlichen Raum zu gewährleisten. Daneben wird die Stärkung kleiner Betriebe und das Potenzial des nachhaltigen Tourismus für ländliche Gebiete hervorgehoben.

Die Punkte 69 bis 71 der Resolution fordern die Kommission und die Mitgliedstaaten zur wirksamen Anwendung des Subsidiaritätsprinzips mit einer dezentralen Politikgestaltung auf. Lokalen Akteuren müsse von der Entscheidungsfindung bis zur Umsetzung und Bewertung der Politik in der EU eine aktive Rolle zukommen. (PS)

//// IN EIGENER SACHE

1. POSITIONSPAPIER: VERORDNUNGSVORSCHLAG ZUR WIEDERHERSTELLUNG DER NATUR

Die EU-Kommission verabschiedete am 22. Juni 2022 einen Verordnungsvorschlag inkl. Annex zur Wiederherstellung der Natur. Sie unterstreicht die Notwendigkeit des Vorschlags zur Erreichung der Klima- und Biodiversitätsziele der EU bis 2030 und 2050. Dafür notwendige Wiederherstellungsziele und -verpflichtungen sollen sich bis 2030 auf 20 % der Land- und Meeresgebiete der EU und bis 2050 auf alle Ökosysteme erstrecken. Die kommunale Relevanz ist u. a. durch den Einbezug von städtischen Grünflächen gegeben.

Die Europabüros der bayerischen, baden-württembergischen und sächsischen Kommunen haben sich gemeinsam mit dem DST, dem DStGB und der Region Frankfurt-Rhein-Main mit Empfehlungen an den zuständigen ENVI-Ausschuss im Europäischen Parlament gewandt (englische Version; übersetzte Version). Die Europabüros beziehen sich darin hauptsächlich auf die Stadtgrün-Ziele und schlagen einen anderen Ansatz vor auf Basis der von der Kommission angewandten Methodologie. Die Verordnung wäre nach ihrem Inkrafttreten unionsweit anzuwenden.

Der ENVI-Ausschuss plant die Annahme des Berichts nach aktuellem Stand im Mai dieses Jahres. Der Verordnungsvorschlag hat weitreichende Auswirkungen auf die Kommunen, nicht nur, aber insbesondere im Rahmen der Vorgaben für kommunale Begrünung. Das Ergebnis der Weltnaturkonferenz 2022 in Montreal wird aller Voraussicht nach in den überarbeiteten Bericht aufgenommen. Statt 20 % der Land- und Meeresgebiete bis 2030, wären demnach mind. 30 % unter Schutz zu stellen.

2. POSITIONSPAPIER: DE-MINIMIS-VORSCHLAG DER KOMMISSION

Die EU-Kommission veröffentlichte am 15. November 2022 ihren Vorschlag für eine neue De-minimis-Verordnung ab 2024 und startete gleichzeitig den dazugehörigen Konsultationsprozess. Der Vorschlag sieht eine Anhebung der Schwellenwerte aufgrund der Inflationsentwicklung vor. Statt bisher 200.000 € auf drei Jahre, sollen zukünftig 275.000 € auf drei Jahre als Schwellenwert festgesetzt werden.

Die Europabüros der bayerischen, baden-württembergischen und sächsischen Kommunen haben sich erneut an der Konsultation beteiligt und wei-

terhin die Anhebung des Schwellenwerts auf mind. 600.000 € gefordert. Weitere Kernforderungen sind: Austausch der EU-Kommission mit den Mitgliedstaaten zu nationalen und subnationalen Förderprogrammen; Erhöhung der Schwellenwerte für DAWI-De-minimis-Beihilfen; Anpassung der Regelung von Bürgschaften; Keine neuen bürokratischen Monitoring- und Transparenzanforderungen.

Die Inflationsanpassung beim Schwellenwert auf 275.000 € ist grundsätzlich zu begrüßen, jedoch wird diese nicht den kommunalen Realitäten im Hinblick auf die Preisentwicklung und die Aus- und Nachwirkungen der Corona-Pandemie gerecht. Die Rolle der De-minimis-Beihilfen für den Grünen Deal muss noch stärker in Richtung Kommission adressiert werden.

3. POSITIONSPAPIER: SONDIERUNG DER KOMMISSION ZU DAWI-DE-MINIMIS-BEIHILFEN

Die EU-Kommission veröffentlichte am 12. Dezember 2022 eine Sondierung zur De-minimis-Verordnung für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI), deren Evaluierung 2019 begonnen hat. Auf der Grundlage der Ergebnisse beabsichtigt die Kommission u. a. die Prüfung, ob die freigestellten Beträge aus Gründen der Inflation angepasst werden sollten.

Die Europabüros der bayerischen, baden-württembergischen und sächsischen Kommunen haben sich an der Sondierung beteiligt und fordern u. a. die Anhebung des Schwellenwerts auf mind. 1,5 Mio. € auf drei Jahre, statt bisher 500.000 € auf drei Jahre.

Weitere Kernforderungen sind: Anpassung von Begrifflichkeiten für ein Mehr an Rechtssicherheit und keine neuen bürokratischen Monitoring- und Transparenzanforderungen. Der Höchstbetrag für DAWI-De-minimis-Beihilfen ist aus Sicht der Europabüros deutlich zu niedrig und sollte auf mind. 1,5 Mio. € erhöht werden. Die Anhebung auf eine Schwelle von mind. 1,5 Mio. € hat keine oder lediglich zu vernachlässigende negative Auswirkungen auf den Binnenmarkt, weil auf kommunaler Ebene Ausgaben nur für die zu erfüllenden Aufgaben getätigt werden dürfen. Eine reine Inflationsanpassung durch die Kommission wird den kommunalen Realitäten nicht gerecht werden.

NICOLAS LUX NEUER LEITER DES EBBK

Anfang 2023 hat Nicolas Lux die Leitung des Europabüros der bayerischen Kommunen von Benedikt Weigl übernommen. Herr Weigl wird ab März 2023 zum Bayerischen Gemeindetag in München wechseln. Herr Lux

arbeitete zuvor für das Brüsseler Verbindungsbüro der Stiftung Wissenschaft und Politik (SWP), Deutsches Institut für Internationale Politik und Sicherheit, als Programm-Manager und Stellvertreter der Büroleitung. Als Politik- und Verwaltungswissenschaftler (M. A.) hat er bereits mehrere Fachartikel zu verwaltungswissenschaftlichen sowie zu außen- und sicherheitspolitischen Themen veröffentlicht.

SEMINARANGEBOTE

FÜR MITARBEITERINNEN UND MITARBEITER IN DEN KOMMUNALVERWALTUNGEN

Foto: ©nd3000 – elements.envato.com

Die Kommunalwerkstatt des Bayerischen Gemeindetags bietet u. a. untenstehende Veranstaltungen an, die sich speziell an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunalverwaltungen richten.

Weiterführende Informationen entnehmen Sie bitte der jeweiligen Beschreibung auf unserer Homepage **www.baygt-kommunal-gmbh.de/seminare/seminar-kalender**. Dort können Sie sich online zu den jeweiligen Terminen anmelden. Im Anschluss an die Registrierung erhalten Sie eine Eingangsbestätigung. Ca. 5 Wochen vor Veranstaltungstermin erhalten Sie die Einladung zu der Veranstaltung per E-Mail.

Stornierungen sind schriftlich an **kommunalwerkstatt@bay-gemeindetag.de** zu richten. Bei einer Stornierung bis 2 Wochen (bei mehrtägigen Veranstaltungen bis 4 Wochen) vor Veranstaltungsbeginn werden 20 % der Teilnahmegebühr als Bearbeitungspauschale in Rechnung gestellt. Bei Abmeldungen zu einem späteren Zeitpunkt wird die gesamte Teilnahmegebühr fällig. Die Gründe für eine Abmeldung sind für diese Regelung unerheblich.

Änderungen im Programmablauf und bei den Referierenden müssen wir uns leider vorbehalten. Sollte die Veranstaltung abgesagt werden müssen, erhalten Sie selbstverständlich die Teilnahmegebühr zurück. Unsere vollständigen AGB finden Sie unter **www.baygt-kommunal-gmbh.de/agbteilnahmebedingungen/**.

Für organisatorische Rückfragen steht Ihnen Frau Sarah Franz zur Verfügung
Tel. 089/36 00 09-32
kommunalwerkstatt@bay-gemeindetag.de

Bei inhaltlichen Fragen zu den Veranstaltungen wenden Sie sich bitte direkt an das **jeweilige Referat im Bayerischen Gemeindetag**.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN
(für eintägige Seminare, sofern nicht anders angegeben)

Seminarzeiten
Beginn: 9:30 Uhr
Ende: 16:30 Uhr

Seminargebühren
245 € für Mitglieder
370 € für alle Übrigen
jeweils inkl. MwSt.

Die Seminargebühr beinhaltet umfangreiche Unterlagen sowie das Mittagessen, zwei Kaffeepausen und die Tagungsgetränke.

ÖRTLICHE WERTSCHÖPFUNG UND GEMEINDLICHE STEUERUNG IN DER BESCHLEUNIGTEN ENERGIEWENDE

WIE PHOTOVOLTAIK UND WINDENERGIE UNTER WAHRUNG DER KOMMUNALEN INTERESSEN GELINGEN KÖNNEN

AM 18.04.2023 IN MÜNCHEN (MA 2336)

AM 04.05.2023 IN NEUMARKT (MA 2337)

Die Herausforderungen der Energiewende treffen die Gemeinden mit voller Wucht. Rechtsgrundlagen verändern sich, Projektideen kommen von vielen Seiten, privates und kommunales Engagement erzeugen Handlungsdruck. Gleichzeitig soll die Bürgerschaft zur Akzeptanzsteigerung an der Wertschöpfung durch Erneuerbare Energie-Anlagen teilhaben. Und dies alles vor dem Hintergrund komplexer Rechtsgrundlagen, infrastruktureller Herausforderungen, landesplanerischer Vorgaben und zahlreicher Flächen-Zielkonflikte. In den Rathäusern wie auch beim Bayerischen Gemeindetag können diese Themen nur fachübergreifend interessenwahrend abgearbeitet werden. Aus diesem Grund möchte vorliegendes Seminar die in Kommunalpolitik und Verwaltung im Zusammenhang mit dem Ausbau Erneuerbarer Energien sich stellenden Fragen interdisziplinär erläutern und möglichst beantworten. Die Themen, die im Rahmen des Seminars angesprochen werden, arbeiten sich dabei von einer allgemeinen Herausforderungsanalyse über den rechtlichen Rahmen hin zu Optionen, Konzepten und Beispielen. Abgerundet wird das Seminar durch Tipps eines Praktikers.

Agenda
- Die Herausforderung Energiewende und die Interessen der Gemeinden – Vorstellung der Ausbauziele und des Positionspapiers des Gemeindetags
- Die baurechtliche Ausgangssituation – Wind-an-Land, LEP, Bauleitplanung, § 35 BauGB
- PV-FFA-Planung – Vorgehensweise bei der Ermittlung der raum- und naturverträglichen Potentiale, Inhalte eines gemeindlichen Bewertungskatalogs PV-FFA für Investorenanfragen und (vorhabenbezogener) Bebauungsplan
- Gemeindliche Rolle bei der Planung der Vorranggebiete Wind
- Die gesetzlichen Wertschöpfungsmöglichkeiten – § 6 EEG, § 29 Abs. 1 GewStG, Gestattungsvertrag für Einspeiseleitungen im öffentlichen Straßengrund
- Wertschöpfung durch gemeindewirtschaftliche Betätigung und Bürgerbeteiligung – Handlungsoptionen der Kommunen
- Aus der Praxis: Vorgehensweise bei einem gemeindlichen EE-Projekt

Seminarleitung
- Dr. Andreas Gaß, Direktor (BayGT)
- Stefan Graf, Direktor (BayGT)
- Matthias Simon, LL.M., Direktor (BayGT)

AKTUELLE FRAGEN RUND UM DAS KWBG (MA 2320)

25. MAI 2023 IN BEILNGRIES

Die Kommunalwahlperiode hat am 01.05.2020 begonnen. In der Umsetzung des Gesetzes der kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten ergeben sich eine Reihe von Fragen. Insofern bietet es sich an, einen Überblick über die Regelungen und Hilfestellung bei der Umsetzung zu geben.

Neben der Darstellung der Regelungen des Gesetzes der kommunalen Wahlbeamten sollen im Rahmen dieser Veranstaltung Fragen und Vollzugshinweise rund um den Status der berufsmäßigen bzw. ehrenamtliche Bürgermeister und Bürgermeisterinnen dargestellt werden. In diesem Zusammenhang spannt sich der Bogen bei den berufsmäßigen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern von Status und Besoldungsfragen über Ansprüche der kommunalen Wahlbeamten, Fragen des Nebentätigkeitsrechts bis hin zu Versorgungsfragen.

Bei ehrenamtlichen ersten und weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sollen neben Fragen der Entschädigung auch Themen wie Fahrtkostenersatz oder aber steuer- und sozialversicherungsrechtliche Fragen angesprochen werden. Im Weiteren werden auch Leistungen, wie die Überbrückungshilfe und der Pflicht- bzw. der freiwillige Ehrensold ausführlich dargestellt. Im Weiteren ist beabsichtigt, nicht nur die Grundsystematik des KWBG darzustellen, sondern anhand praktischer Fälle auch Vollzugshilfen zu geben.

Es besteht die Möglichkeit im Rahmen des Seminars offene Fragen und Fallkonstellationen anzusprechen und zu klären.

Ort
ABG Tagungszentrum,
Leising 16, 92339 Beilngries

Seminarleitung
- Hans-Peter Mayer, Direktor (BayGT)

SEMINARZYKLUS BAULEITPLANUNG: MATERIELLE GRUNDLAGEN DER BAULEITPLANUNG (MA 2322)

13. JUNI 2023 IN NEUMARKT

Mit jeder Änderung des BauGB und der BauNVO wird das Bebauungsplanverfahren komplexer. Überdies ist die Rechtsprechung fast unübersehbar. Die strenge gerichtliche Prüfung führt für unsere städtischen und gemeindlichen Bauämter regelmäßig zu weiteren Hürden und Herausforderungen für ihre tägliche Arbeit. Aus diesem Grund haben wir die Tagesseminare zum Thema Bauleitplanung so aufeinander abgestimmt, dass sie ein aufbauendes Modulkonzept ergeben. Jedes Seminar arbeitet hierbei ein Schwerpunktthema der Bauleitplanung ab und kann selbstverständlich als einzelnes Seminar besucht werden. Wer sich jedoch den vollständigen Themenkreis der Bauleitplanung zusammenhängend erarbeiten will, hat die Möglichkeit und Planungssicherheit, sich mit einem über zwei Semester in vier Seminaren laufenden und abgestimmten Seminarzyklus ganzheitlich auf „Praktiker-Flughöhe“ zu bringen.

Das Tagesseminar „Materielle Grundlagen der Bauleitplanung (Bauleitplanung Modul 2)“ beginnt mit der städtebaulichen Rechtfertigung nach § 1 Abs. 3 BauGB und stellt die Bedeutung der Raumordnung- und Landesplanung in der Bauleitplanung dar (§ 1 Abs. 4 BauGB). Ein Schwerpunkt des Seminars bildet natürlich die Abwägung. Dort werden neben einer generellen Abwägungstechnik besondere Anforderungen an den Immissionsschutz, das Eigentumsrecht einschließlich einer Planungsentschädigung dargestellt. Dieser Seminarteil soll auch die besondere Bedeutung der Bebauungsplanbegründung aufzeigen und Tipps für eine praktische Umsetzung bieten.
Die weiteren Termine sind wie folgt geplant:

- Modul 3: Die Kunst der Festsetzung – 26.10.2023
- Modul 4: Städtebauliche Verträge, vorhabenbezogener Bebauungsplan und Plansicherungsinstrumente – 30.11.2023

Ort
Park Inn by Radisson Neumarkt,
Nürnberger Straße 4, 92318 Neumarkt

Seminarleitung
- Matthias Simon, LL.M., Direktor (BayGT)
- Dr. Gerhard Spieß, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht

*NEU IM PROGRAMM WAS BEDEUTET DAS BAYERISCHE DIGITALGESETZ FÜR DIE GEMEINDEN? (MA 2325)

20. JUNI 2023 IN NÜRNBERG

Die Digitalisierung der Verwaltung wird auf allen Ebenen mit großem Nachdruck vorangetrieben. Der Bayerische Landtag hat deshalb im Sommer 2022 das Bayerische Digitalgesetz erlassen, das die digitale Verwaltung in Bayern umfassend regelt und zahlreiche Anforderungen für die Kommunen enthält.

Das Seminar soll einen Überblick über die bestehenden gesetzlichen Verpflichtungen geben und Hilfestellungen für die Umsetzung in der kommunalen Praxis bieten.

Im Seminar werden die für die Gemeinden relevanten Regelungen des Bayerischen Digitalgesetzes systematisch und praxisnah vorgestellt. Die Teilnehmenden sollen einen Eindruck gewinnen, wie die Digitalisierung der Verwaltung nach Vorstellung des Gesetzgebers gelingen kann. Angesprochen werden auch das Zusammenspiel des Bayerischen Digitalgesetzes mit dem Onlinezugangsgesetz (OZG) und Überlegun-

gen zur Weiterentwicklung des OZG. Schwerpunkt der Veranstaltung soll die Darstellung der für die Kommunen bestehenden Pflichten im Bereich der Digitalisierung sein. Zugleich werden Wege aufgezeigt, wie diese Pflichten in der kommunalen Praxis umgesetzt werden können.

Im Rahmen des Seminars können die Teilnehmenden ihre eigenen Fragestellungen aus dem Bereich E-Government einbringen.

Ort
Novotel Nürnberg am Messezentrum,
Münchener Str. 340, 90471 Nürnberg

Seminarleitung
- Georg Große Verspohl, Direktor (BayGT)
- Dr. Wolfgang Denkhaus (Bayerisches Staatsministerium für Digitales)

//// AKTUELLE HAFTUNGSFRAGEN IM KOMMUNALEN BEREICH (MA 2321)

27. JUNI 2023 IN MÜNCHEN

Im Rahmen des Seminars werden aktuelle Haftungsfragen aus dem kommunalen Bereich behandelt sowie Organisationsfragen angesprochen und Wege aufgezeigt, wie Haftungsrisiken minimiert werden können.

Neben der Darstellung der rechtlichen Rahmenbedingungen und der möglichen Vorsorge und Absicherungen geht es vor allem darum, Möglichkeiten aufzuzeigen, wie sich kommunale Mandatsträger*innen, aber auch deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgreich vor Haftungsfolgen schützen können. Dabei werden Beispiele aus dem kommunalen Bereich praxisnah dargestellt.

Ort
Novotel München Messe,
Willy-Brandt-Platz 1, 81829 München

Seminarleitung
- Hans-Peter Mayer, Direktor (BayGT)

BAYERISCHER GEMEINDETAG

FÜR RATHAUSCHEFS SCHNELL INFO

02.02.2023

05 – 02/2023
Frist zur Abgabe der Grundsteuererklärung wird in Bayern um weitere drei Monate verlängert

Das Kabinett hat am 31. Januar 2023 beschlossen, die Frist für die Abgabe der Grundsteuererklärung noch einmal um weitere drei Monate und damit bis zum 30. April 2023 zu verlängern. Es handelt sich um eine letztmalige Verlängerung der Frist.

Für die Gemeinden bedeutet dies, dass sie auch bei der Abgabe ihrer Erklärungen nun bis längstens 30. April 2023 Zeit haben. Wir bitten jedoch, soweit es die Arbeitsbelastung zulässt, die Erklärungen so zeitnah wie möglich gegenüber den zuständigen Finanzämtern abzugeben.

Darüber hinaus regen wir an, zu überlegen, ob nicht auch alle Informationsmöglichkeiten vor Ort genutzt werden, um die Bürgerinnen und Bürger zu einer zeitnahen Abgabe ihrer Erklärungen zu motivieren. Derzeit sind in Bayern rund 4,3 Millionen Grundsteuererklärungen eingegangen. Das entspricht einem Anteil von rund 70 %. Aus kommunaler Sicht ist es wichtig, dass die Abgabe der Erklärungen in den nächsten Wochen und Monaten möglichst umfassend erfolgt, damit die Finanzbehörden in die Lage versetzt werden, die entsprechenden Messbescheide zu erlassen. Erst wenn ein relativ flächendeckender Überblick für die Kommunen möglich ist, können die weiteren Schritte eingeleitet werden, unter anderem die Überprüfung und Festsetzung der Hebesätze in der jeweiligen Gemeinde und im Nachgang dann der Erlass der endgültigen Grundsteuerbescheide.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Hans-Peter Mayer unter der Tel.: 089 360009-17,
E-Mail: hans-peter.mayer@bay-gemeindetag.de gerne zur Verfügung.

VERANTWORTLICH FÜR DEN INHALT
Geschäftsführendes Präsidialmitglied Dr. Franz Dirnberger
Redaktion: Wilfried Schober

BAYERISCHER GEMEINDETAG

www.bay-gemeindetag.de

ANZEIGE

EINBAND zur Archivierung der Monatsausgaben der Zeitschrift „Bayerischer Gemeindetag“

Geprägter Ganzleinen-einband

zur Erstellung des Jahrgangsbands

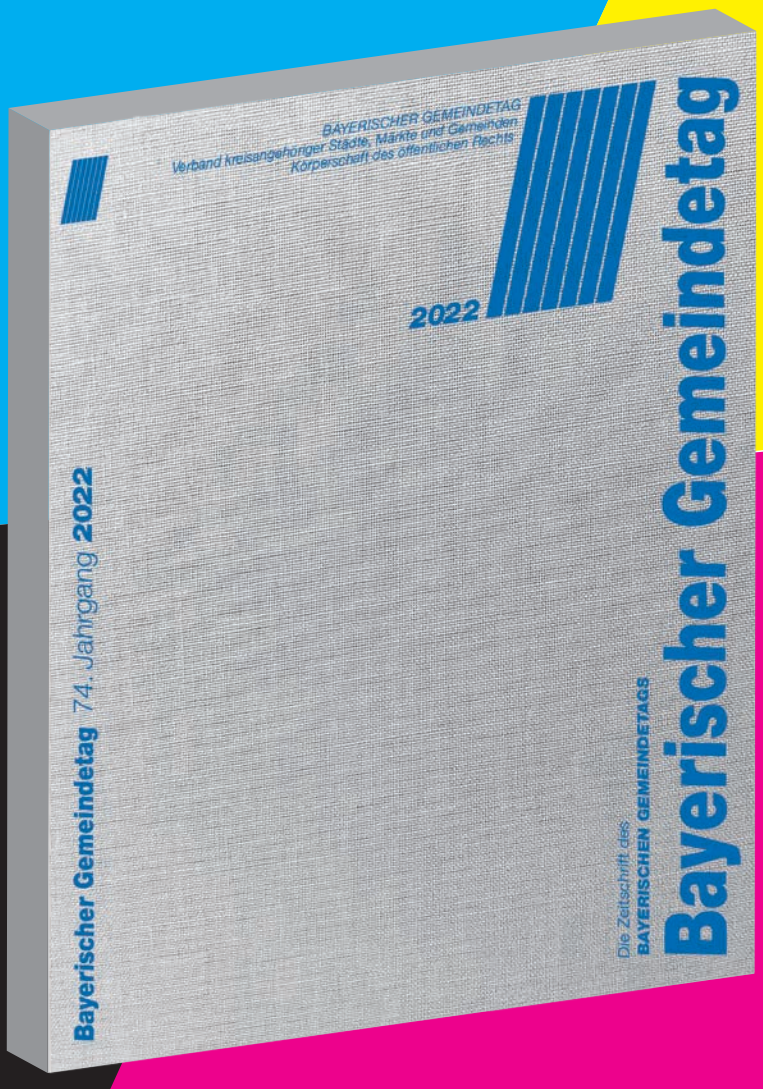

19,80€

zuzüglich 7% MwSt.
+ Versandkosten

DRUCKEREI SCHMERBECK GMBH

info@schmerbeck-druck.de
www.schmerbeck-druck.de